



Kein Original  
Gutachten!

**Gekürzte und überarbeitete Fassung - Alle Angaben ohne Gewähr  
Keine Haftung und Gewährleistung für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit.**

**Von immobilienpool.de bereitgestellt -  
Weitergabe an oder Verkauf durch Dritte ist untersagt!**



# Gutachten

## über den Verkehrswert (i.S.d. § 194 Baugesetzbuch)

Aktenzeichen, Gericht: **NZS 30 K 11/24, Amtsgericht Celle**

Gutachtennummer: **WB 25/24**

Datum des Gutachtens: **05.05.2025**

Wertermittlungsstichtag: **27.03.2025**

Qualitätsstichtag: **27.03.2025**

Objekt: **Wohngrundstück mit einem Wohnhaus nebst Garage bebaut**

Objektanschrift: 29331 Lachendorf, Waldweg 9

Gemarkung: Lachendorf

Flur, Flurstück: Flur 6, Flurstück 34/46

Flächengrößen: 1.171 m<sup>2</sup>

Grundbuch, Blatt: Grundbuch von Lachendorf, Blatt 1542 lfd. Nr. 2

Ansicht:



Verkehrswert: **280.000,- €**

## **Inhaltsverzeichnis**

1. Allgemeine Angaben .....	4
1.1 Auftrag.....	4
1.2 Objektdaten.....	4
1.3 Objektbesichtigung.....	4
1.4 Wertermittlungsstichtag.....	5
1.5 Qualitätsstichtag .....	5
1.6 Objektbezogene Arbeitsunterlagen und Auskünfte.....	5
1.7 Beantwortung der Fragen des Gerichts .....	5
2. Beschreibung und Beurteilung des Wertermittlungsobjekts .....	6
2.1 Lagemerkmale .....	6
2.1.1 Makrolage.....	6
2.1.2 Mikrolage .....	7
2.2 Grund und Boden .....	7
2.3 Rechtliche Gegebenheiten und tatsächliche Eigenschaften.....	8
2.3.1 Tatsächliche Nutzung .....	8
2.3.2 Planungsrechtliche Gegebenheiten.....	8
2.3.3 Entwicklungsstufe .....	8
2.3.4 Beitrags- und abgabenrechtlicher Zustand .....	8
2.3.5 Baulasten .....	8
2.3.6 Rechte und Belastungen in Abteilung II des Grundbuches .....	9
2.3.7 Miet- und Pachtverträge/ Sonstiges .....	9
2.4 Bauliche Anlagen und sonstige Anlagen.....	9
2.5 Zusammenfassung und Beurteilung .....	13
3. Wertermittlung .....	14
3.1 Grundsätze und Verfahren.....	14
3.2 Wahl des Wertermittlungsverfahrens .....	15
3.3 Modelle zur Anpassung der allgemeinen Wertverhältnisse .....	16
3.4 Bodenwertermittlung .....	18
3.5 Sachwertermittlung.....	19
3.6 Vergleichswertermittlung .....	26
3.7 Verkehrswert .....	29
4. Verwendete Literatur .....	31
5. Anlagen.....	32

**Dipl.-Ing. Friedhelm Birr**

von der Industrie- und Handelskammer Lüneburg-Wolfsburg  
öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger

für die Bewertung von bebauten und unbebauten Grundstücken

Räber Weg 15 • 29556 Suderburg • Tel. 05826/8139 • Fax 05826/8500

5.1 Übersichtskarte .....	32
5.2 Liegenschaftskarte .....	33
5.3 Bodenrichtwertkarte .....	34
5.4 Bebauungsplan .....	35
5.5 Bauzeichnungen/ Skizzen.....	36
5.6 Brutto-Grundfläche.....	40
5.7 Wohnfläche.....	41
5.8 Fotodokumentation.....	42
letzte Seite.....	44

Dieses Gutachten enthält 44 Seiten und wurde auftragsgemäß für das Gericht in fünffacher Ausfertigung sowie digital als signierte PDF-Datei erstellt.

Von immobilienpool.de bereitgestellt  
Weitergabe an Oder Verkauf durch  
Dritte ist untersagt!

---

**Dipl.-Ing. Friedhelm Birr**

von der Industrie- und Handelskammer Lüneburg-Wolfsburg  
öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger  
für die Bewertung von bebauten und unbebauten Grundstücken

Räber Weg 15 • 29556 Suderburg • Tel. 05826/8139 • Fax 05826/8500

## **1. Allgemeine Angaben**

### **1.1 Auftrag**

Auftraggeber: Amtsgericht Celle, AZ.: NZS 30 K 11/24

Auftragsdatum: Beschluss vom 04.09.2024, eingegangen am 14.09.2024

Zweck des Gutachtens: Gemäß § 74a Abs. 5 ZVG in Verbindung mit § 180 Abs. 1 ZVG soll ein Sachverständigengutachten über den Verkehrswert des Versteigerungsobjektes eingeholt werden.

Maßgabe: Aus datenschutzrechtlichen Gründen sollen personenbezogene Daten nicht in diesem Gutachten aufgeführt werden. Zur Wahrung der Privatsphäre wird daher auch auf die Veröffentlichung von Innenfotos im Gutachten verzichtet.

**Hinweis: Das Gutachten ist nur für den Auftraggeber und den angegebenen Zweck bestimmt!**

### **1.2 Objektdaten**

Objektart: Wohnhaus mit Garage

Objektanschrift: 29331 Lachendorf, Waldweg 9

Grundbuchbezeichnung: Grundbuch von Lachendorf, Blatt 1542 BV lfd. Nr. 2

Katasterbezeichnung: Gemarkung Lachendorf, Flur 6, Flurstück 34/46

Flächengröße: 1.171 m<sup>2</sup>

### **1.3 Objektbesichtigung**

Das Wertermittlungsobjekt habe ich gemeinsam mit meiner Mitarbeiterin am 27.03.2025 besichtigt. Die Eigentümer waren bei der Besichtigung anwesend. Beteiligtennamen werden hier auftragsgemäß nicht genannt.

Die Wertermittlungsmerkmale wurden örtlich aufgenommen. Feststellungen wurden dabei nur insoweit getroffen, wie sie für die Wertermittlung von Bedeutung sind. Der Wertermittlung werden die Umstände zugrunde gelegt, die im Rahmen einer ordnungsgemäßen und angemessenen Erforschung des Sachverhalts, vor allem bei der örtlichen Besichtigung erkennbar waren oder sonst bekannt geworden sind.

---

**Dipl.-Ing. Friedhelm Birr**

von der Industrie- und Handelskammer Lüneburg-Wolfsburg  
öffentlicht bestellter und vereidigter Sachverständiger  
für die Bewertung von bebauten und unbebauten Grundstücken

Räber Weg 15 • 29556 Suderburg • Tel. 05826/8139 • Fax 05826/8500

## **1.4 Wertermittlungsstichtag**

Der Wertermittlungsstichtag ist der Zeitpunkt, auf den sich die Wertermittlung bezieht. Als Grundlage für dieses Gutachten gelten die allgemeinen Wertverhältnisse auf dem Grundstücksmarkt zu diesem Zeitpunkt. Der Wertermittlungsstichtag ist der 27.03.2025, der Tag der Objektbesichtigung.

## **1.5 Qualitätsstichtag**

Der Qualitätsstichtag ist der Zeitpunkt, auf den sich der für die Wertermittlung maßgebliche Grundstückszustand bezieht. Der Qualitätsstichtag ist der 27.03.2025, der Tag der Objektbesichtigung.

## **1.6 Objektbezogene Arbeitsunterlagen und Auskünfte**

- Auszug aus der Amtlichen Karte AK 5 (Katasteramt Uelzen, 20.03.2025)
- Auszug aus der Liegenschaftskarte (Katasteramt Uelzen, 20.03.2025)
- Grundbuchabdruck v. 30.04.2024 (v. Auftraggeber bereitgestellt, am 28.04.2025 überprüft)
- Auskunft zum planungsrechtlichen Zustand (Samtgemeinde Lachendorf, 24.04.2025)
- Auskunft zu Ver- /Entsorgungsanlagen (Celle-Uelzen Netz GmbH, vom 26.03.2025)
- Auskunft zum Straßenausbau/ Anliegerbeiträgen (Samtgemeinde Lachendorf, 26.03.2025)
- Auskunft aus dem Altlastenkataster (Landkreis Celle, 21.03.2025)
- Auskunft aus dem Baulastenverzeichnis (Landkreis Celle, 26.03.2025)
- Bauakteneinsicht (Landkreis Celle, 20.03.2025)
- Auskunft aus den Umweltkarten Niedersachsen (Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz, Internetauskunft, 25.04.2025)
- Auskunft aus der Bodenrichtwertkarte (Gutachterausschüsse für Grundstückswerte Niedersachsen, Internetauskunft 23.04.2025)

Die Richtigkeit der Angaben und der mir vorgelegten Unterlagen wird, soweit nicht augenscheinliche Abweichungen feststellbar waren, vorausgesetzt.

## **1.7 Beantwortung der Fragen des Gerichts**

- Mieter oder Pächter sind nicht vorhanden.
- Es wird dort kein Gewerbebetrieb geführt.
- Maschinen oder Betriebseinrichtungen sind nicht vorhanden.
- Ein Verdacht auf Hausschwamm ergab sich nicht.
- Baubehördliche Beschränkungen oder Beanstandungen wurden nicht bekannt.
- Ein Energieausweis liegt nicht vor.

---

**Dipl.-Ing. Friedhelm Birr**

von der Industrie- und Handelskammer Lüneburg-Wolfsburg  
öffentlicht bestellter und vereidigter Sachverständiger

für die Bewertung von bebauten und unbebauten Grundstücken

Räber Weg 15 • 29556 Suderburg • Tel. 05826/8139 • Fax 05826/8500

- Nach Auskunft des Landkreises Celle -Amt für Umwelt und ländlichen Raum, Wasserwirtschaft / Bodenschutz- ist das zu bewertende Grundstück im Betriebsflächen- und Altstandortkataster der Unteren Bodenschutzbehörde des Landkreises Celle weder als Altlast noch als Altlastverdachtsfläche eingetragen. Das Kataster befindet sich noch im Aufbau und gibt nur den aktuellen Sachstand wieder, der sich ggf. durch noch auszuwertende Akten ändern kann.

## **2. Beschreibung und Beurteilung des Wertermittlungsobjekts**

### **2.1 Lagemarkmale**

#### **2.1.1 Makrolage**

Bundesland:	Niedersachsen
Landkreis:	Celle
Gemeinde:	Lachendorf
Lage:	Waldweg 9
Entfernungen:	Landeshauptstadt Hannover ca. 55 km, Hamburg ca. 130 km, Kreisstadt Celle ca. 13 km
Überregionale Anbindungen:	<ul style="list-style-type: none"><li>- Bundesautobahnen A37 mit Verbindung A 7 (Hamburg-Hannover) und A2 (Magdeburg-Hannover) jeweils ca. 35 km</li><li>- Bundesstraße B214 (Braunschweig- Nienburg/ Weser) ca. 10 km</li><li>- Bahnhof Celle ca. 15 km</li><li>- Flughafen Hannover ca. 60 km</li></ul>

Die Samtgemeinde Lachendorf hat nach den Veröffentlichungen des Landesamtes für Statistik Niedersachsen rd. 12.330 Einwohner bei einer Fläche von 165,41 km<sup>2</sup>. Die Bevölkerungsdichte beträgt somit 75 Einwohner/km<sup>2</sup>. Gemäß der regionalen Vorausberechnung der Bevölkerung Niedersachsens ist für den Landkreis Celle in den nächsten zehn Jahren, unter Annahme einer moderaten Wanderungsannahme, ein Bevölkerungsrückgang von ca. 2,5 % zu erwarten. Hinsichtlich der Altersstruktur soll sich nach diesbezüglichen Prognosen der Anteil der über 65 Jahre alten Menschen an der Gesamtbevölkerung um über 12 % erhöhen. Die Arbeitslosenquote liegt nach der Statistik der Bundesagentur für Arbeit im Landkreis Celle bei 6,4 %.

---

**Dipl.-Ing. Friedhelm Birr**

von der Industrie- und Handelskammer Lüneburg-Wolfsburg  
öffentlicht bestellter und vereidigter Sachverständiger  
für die Bewertung von bebauten und unbebauten Grundstücken

Räber Weg 15 • 29556 Suderburg • Tel. 05826/8139 • Fax 05826/8500

Der Raum Celle wird durch die strahlenförmig auf den Knotenpunkt Celle zulaufenden Bundesstraßen 3, 214 und 191 mit den Ballungszentren Hannover, Bremen, Hamburg, Braunschweig, Wolfsburg und Magdeburg verbunden. Mit dem fortschreitenden Bau der östlichen Ortsumgehung wird sich der Anschluss zum Bundesautobahnnetz in Richtung Landeshauptstadt Hannover weiter verbessern. Der Bahnhof Celle liegt an der Hauptstrecke der Deutschen Bahn AG, die die Großstädte Hamburg und Hannover verbindet. Von dort bestehen regionale und überregionale Zugverbindungen.

### **2.1.2 Mikrolage**

Das zu bewertende Grundstück liegt im Westen der Ortschaft Lachendorf und trägt die Lagebezeichnung: Waldweg 9.

Der Bereich des Wertermittlungsobjektes dient dem Wohnen. Die nähere Umgebung ist überwiegend mit Wohnhäusern und entsprechenden Nebengebäuden bebaut.

In Lachendorf, als Verwaltungssitz der Samtgemeinde Lachendorf, befinden sich Versorgungsmöglichkeiten z.T. über den täglichen Bedarf hinaus, Kindergärten, Schulen sowie praktische Ärzte. Weitere Schulen, Großarbeitsstätten, Fachärzte, Freizeiteinrichtungen und solche für kulturelle Zwecke sowie Versorgungsmöglichkeiten über den täglichen Bedarf hinaus sind im Kreisgebiet mit der Kreisstadt Celle ausreichend vorhanden. Haltestelle für Buslinien des öffentlichen Personennahverkehrs befinden sich im Ort ca. 10 Gehminuten von dem zu bewertenden Grundstück entfernt.

## **2.2 Grund und Boden**

Das zu Wohnzwecken genutzte Grundstück ist von nahezu rechteckiger Geometrie und überwiegend nur leicht geneigt. Die Flächengröße beträgt gemäß dem Bestandsverzeichnis im Grundbuch 1.171 m<sup>2</sup>. Das Grundstück grenzt an seiner Ostseite auf einer Länge von ca. 21 m an den Waldweg. Die mittlere Grundstückstiefe beträgt ca. 55 m.

Nach Auskunft des Landkreises Celle -Amt für Umwelt und ländlichen Raum, Wasserwirtschaft / Bodenschutz- ist das zu bewertende Grundstück im Betriebsflächen- und Altstandortkataster der Unteren Bodenschutzbehörde des Landkreises Celle weder als Altlast noch als Altlastverdachtsfläche eingetragen. Das Kataster befindet sich noch im Aufbau und gibt nur den aktuellen Sachstand wieder, der sich ggf. durch noch auszuwertende Akten ändern kann. Weitere diesbezügliche konkrete Aussagen und solche zu den Baugrundverhältnissen, sind nur durch entsprechende Gutachten von Spezial-sachverständigen möglich.

Das zu bewertende Grundstück ist durch eine öffentliche Straße an seiner Ostseite erschlossen. Stromversorgung, Wasserversorgung, Gasversorgung und Abwasserentsorgung sind vorhanden.

---

**Dipl.-Ing. Friedhelm Birr**

von der Industrie- und Handelskammer Lüneburg-Wolfsburg  
öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger  
für die Bewertung von bebauten und unbebauten Grundstücken

Räber Weg 15 • 29556 Suderburg • Tel. 05826/8139 • Fax 05826/8500

## **2.3 Rechtliche Gegebenheiten und tatsächliche Eigenschaften**

### **2.3.1 Tatsächliche Nutzung**

Das Wertermittlungsobjekt ist zu Wohnzwecken individuell gestaltet. Von baulich vorrangiger Bedeutung ist das Wohnhaus. An der nördlichen Grundstücksgrenze befindet sich eine Garage. Des Weiteren sind auch untergeordnete Schuppen/ Überdachungen vorhanden. Die Freiflächen sind als Hausgarten angelegt und in Teilbereichen gepflastert bzw. plattierte.

### **2.3.2 Planungsrechtliche Gegebenheiten**

Das Wertermittlungsobjekt liegt im Geltungsbereich des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Nr. 41 "Innenentwicklung südlich Westerfeld" der Gemeinde Lachendorf aus dem Jahr 2016 (s. Anlagen, Abs. 5.4).

Der Bauungsplan weist für den Bereich des zu bewertenden Grundstücks allgemeines Wohngebiet in offener eingeschossiger Bauweise als Höchstmaß aus. Als Ausnutzungsziffern ist die max. zulässige Grundflächenzahl mit 0,3 angegeben. Es bestehen Baugrenzen. Weiterführende Auskünfte zum Bebauungsplan, insbesondere auch zu weiteren textlichen Festsetzungen und örtlichen Bauvorschriften erteilt die Samtgemeinde Lachendorf.

### **2.3.3 Entwicklungsstufe**

Unter Entwicklungsstufe versteht man allgemein den Stand der wertmäßigen Entwicklung des Grund und Bodens unter Berücksichtigung planungsrechtlicher und tatsächlicher Wertkriterien. Diese Wertskala reicht von land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen über Bauerwartungs- und Rohbauland bis zu baureifem Land, welches direkt und unverzüglich der jeweils planungsrechtlich zulässigen Bebauung zugeführt werden kann.

Aus den planungsrechtlichen Festsetzungen bzw. Darstellungen und den tatsächlichen Eigenschaften, insbesondere der vorhandenen Erschließung, sowie dem örtlichen Verhalten auf dem Grundstücksmarkt ergibt sich hier die Entwicklungsstufe „baureifes Land“.

### **2.3.4 Beitrags- und abgabenrechtlicher Zustand**

Das zu bewertende Grundstück ist bezüglich der Beiträge für Erschließungseinrichtungen nach dem Baugesetzbuch derzeit als abgabenfrei zu beurteilen. Nach dem örtlich vorhandenen baulichen Zustand des Waldweges ist davon auszugehen, dass gemäß einer entsprechenden Straßenausbaubeitragssatzung auf der Grundlage des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes erforderliche Maßnahmen für die Anlieger vermutlich zu einer Beitragspflicht führen werden.

### **2.3.5 Baulisten**

Im Baulistenverzeichnis des Landkreises Celle ist bezüglich des zu bewertenden Grundstücks keine Baulast verzeichnet.

---

**Dipl.-Ing. Friedhelm Birr**

von der Industrie- und Handelskammer Lüneburg-Wolfsburg  
öffentlicht bestellter und vereidigter Sachverständiger  
für die Bewertung von bebauten und unbebauten Grundstücken

Räber Weg 15 • 29556 Suderburg • Tel. 05826/8139 • Fax 05826/8500

### **2.3.6 Rechte und Belastungen in Abteilung II des Grundbuchs**

In Abteilung II des Grundbuchs ist der Zwangsversteigerungsvermerk eingetragen.

Ein evtl. durch einen Zwangsversteigerungsvermerk bedingter Einfluss auf den Verkehrswert bleibt bei der Verkehrswertermittlung im Rahmen des Zwangsversteigerungsverfahrens unberücksichtigt. Es ist der Verkehrswert des unbelasteten Grundstücks zu ermitteln.

### **2.3.7 Miet- und Pachtverträge/ Sonstiges**

Miet- oder Pachtverträge bestehen nicht.

## **2.4 Bauliche Anlagen und sonstige Anlagen**

Das zu bewertende Grundstück ist vorrangig mit einem **Wohnhaus** bebaut.

Weitere Anlagen von untergeordneter Bedeutung werden mit den Außenanlagen pauschal in Ansatz gebracht.

Die Gebäudebeschreibung bezieht sich auf vorherrschende Ausstattungen und Ausführungen. Die Funktionsweise und Technik einzelner Bauteile und Anlagen wurde im Rahmen dieser Wertermittlung nicht gesondert überprüft. **Weitere diesbezügliche Aussagen insbesondere auch zu Baumängeln und Bauschäden sowie Untersuchungen zu verwendeten Baustoffen und deren Wirkungen sind insofern nur durch Spezialsachverständige möglich.** Die Inaugenscheinnahme einzelner Bauteile war z.T. durch Ablagerungen eingeschränkt. Die Holzbauteile wurden, soweit möglich, stichprobenartig auf Schäden durch Holzschädlinge untersucht. Die Gebäudemaße und Flächenangaben wurden bezogen auf die nach sachverständigem Ermessen wertrelevanten Gebäudeteile auf der Grundlage der behördlichen Bauakten stichprobenartig überprüft. So wurde insbesondere festgestellt, dass entgegen der Darstellung in der behördlichen Bauakte an der Nordseite des Wohnhauses ein Eingangsvorbau mit Überdachung einer Kelleraußentreppe vorhanden ist und die Terrasse an der Westseite erweitert wurde. Im Erdgeschoss wurde der Grundriss hinsichtlich seiner Nutzung bezogen auf das Elternzimmer mit angegliedertem Ankleideraum und einem individuell gestalteten Badbereich räumlich verändert und modernisiert (s. auch rote Skizzierungen in den Grundrissplänen, Anlagen Abs. 5.5).

Gebäudeart: **Wohnhaus** (Fertighaus auf massivem Kellergeschoss)

Baujahr: 1980/81 Neubau eines Einfamilienhauses

Größe: **Brutto-Grundfläche:** rd. 381 m<sup>2</sup> (s. Anlagen, Abs. 5.6)

Wohnfläche: rd. 165 m<sup>2</sup> (s. Anlagen, Abs. 5.7)

**Dipl.-Ing. Friedhelm Birr**

von der Industrie- und Handelskammer Lüneburg-Wolfsburg  
öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger

für die Bewertung von bebauten und unbebauten Grundstücken

Räber Weg 15 • 29556 Suderburg • Tel. 05826/8139 • Fax 05826/8500

<u>Wände:</u>	Kellergeschoss mit Mauerwerkswänden, farbbeschichtet, innen auch Fugenglattstrich; sonst großformatige Wandelemente als Holzkonstruktionen mit Dämmstoffen und beschichteten Plattenbekleidungen (gem. Bauakte asbesthaltig!), Nassbereiche innen auch gefliest
<u>Decken:</u>	Stahlbetondecke über dem Kellergeschoss; sonst großformatige Deckenelemente als Holzkonstruktionen mit Dämmstoffen und beschichteten Plattenbekleidungen, unterher auch abgehängt bzw. mit eingebauten Beleuchtungen/ Lautsprechern
<u>Kellertreppe:</u>	Massivtreppe
<u>Geschosstreppe:</u>	Holztreppe
<u>Dach:</u>	Satteldach mit Betondachsteinen auf Unterspannbahnen
<u>Fenster/-türen:</u>	Holzrahmen mit Isolierverglasung, Fensterläden; Terrassentüren z.T. als Kunststoffrahmen
<u>Türen:</u>	Holz-/ Furnierholztüren/ beschichtet, mit Futter und Bekleidung
<u>Fußböden:</u>	Fertigparkett, Design-/ Fliesenbelag
<u>Elektrische Installation:</u>	der Nutzung entsprechend
<u>Sanitäre Installation:</u>	- Erdgeschoss mit Bad (freistehende Doppelbadewanne, Dusche, WC u. Waschbecken sowie elektr. Fußbodenheizung) u. Gäste-Toilette; - Dachgeschoss mit Dusche, WC und Waschbecken; - weitere der Nutzung entsprechende Ver-/ Entsorgungsanschlüsse
<u>Beheizung:</u>	Warmwasserzentralheizung, gasbefeuert mit Solarunterstützung (Kesselbauj. 2012, gem. Angabe); Ofenanschluss im Wohnzimmer
<u>Werthaltige einzelne Bauteile, die von den Normalherstellungskosten nicht erfasst sind:</u>	- Eingangsvorbaus mit Überdachung, Hauseingangsstufen und Kelleraußentreppen - Terrasse aus Hohlkammerdielen (z.T. schadhaft) mit Markise und Treppe zum Garten
<u>Baulicher Zustand:</u>	allgemein gepflegtes Erscheinungsbild mit Modernisierungen im Innenausbau; außen z.T. alters-/ witterungsbedingte Abnutzungen und Schäden auch an Holzbauteilen, insbesondere bezüglich der Fenster/-türen und im Bereich der Loggia; Restarbeiten an begonnenen nachträglichen Wärmedämmmaßnahmen in Abseitenbereichen des Dachgeschosses, im Spitzboden und bezüglich der Kellerdecke; Unterspannbahnen im Dachboden z.T. schadhaft; Feuchtigkeitsschäden an Kellerwänden

**Dipl.-Ing. Friedhelm Birr**

von der Industrie- und Handelskammer Lüneburg-Wolfsburg  
öffentlicht bestellter und vereidigter Sachverständiger  
für die Bewertung von bebauten und unbebauten Grundstücken

Räber Weg 15 • 29556 Suderburg • Tel. 05826/8139 • Fax 05826/8500

Energetische Eigenschaften:

Ein Energieausweis liegt gemäß Eigentümerangabe nicht vor. Gemäß Angabe wurden seit dem Jahr 2012 an dem Gebäude nachträgliche Verbesserungen bezüglich der Wärmedämmung insbesondere an den Innenseiten der Außenwände vorgenommen. Die Fenster/-türen sind überwiegend als energetisch veraltet anzusehen. In den Abseitenbereichen des Dachgeschosses sind bezügliche dieser Maßnahme die Arbeiten noch nicht abgeschlossen. Die Heizkesselanlage mit Solarunterstützung wurde 2012 erneuert. Insgesamt sind die energetischen Eigenschaften dieser baulichen Anlage wohl im mittleren Bereich der Skala eines Energieausweises zu erwarten.

Barrierefreiheit:

Das Gebäude ist, insbesondere bedingt durch Treppen sowie durch räumliche Gegebenheiten, nicht barrierefrei.

Restnutzungsdauer:

Die Restnutzungsdauer bezeichnet die Anzahl der Jahre, in denen eine bauliche Anlage bei ordnungsgemäßer Bewirtschaftung voraussichtlich noch wirtschaftlich genutzt werden kann. Die Restnutzungsdauer wird in der Regel auf Grundlage des Unterschiedsbetrags zwischen der Gesamtnutzungsdauer und dem Alter der baulichen Anlage am maßgeblichen Stichtag unter Berücksichtigung individueller Gegebenheiten des Wertermittlungsobjekts ermittelt. Individuelle Gegebenheiten des Wertermittlungsobjekts wie beispielsweise durchgeführte Instandsetzungen oder Modernisierungen oder unterlassene Instandhaltungen des Wertermittlungsobjekts können die sich aus dem Unterschiedsbetrag ergebende Dauer verlängern oder verkürzen.

Bei Anwendung der sonstigen für die Wertermittlung erforderlichen Daten, die für die nachfolgende Wertermittlung zutrifft, sind dieselben Modelle und Modellansätze zu verwenden, die der Ermittlung dieser Daten zugrunde lagen (Grundsatz der Modellkonformität). Liegen für den maßgeblichen Stichtag lediglich solche für die Wertermittlung erforderlichen Daten vor, die nicht nach der Immobilienwertermittlungsverordnung 2021 (ImmoWertV 2021) ermittelt worden sind, ist bei Anwendung dieser Daten im Rahmen der Wertermittlung von dieser Verordnung abzuweichen, soweit dies zur Wahrung des Grundsatzes der Modellkonformität erforderlich ist.

Die Beschreibung des Modells zur Ermittlung des vorläufigen Sachwerts des zuständigen Gutachterausschuss für Grundstückswerte Braunschweig-Wolfsburg weicht von den Vorgaben der ImmoWertV 2021 ab. Sie ist unter Abs. 3.3 dieses Gutachtens dargestellt und modellkonform anzuwenden. Demnach setzt der Gutachterausschuss für Ein- und Zweifamilienhäuser eine Gesamtnutzungsdauer von 70 Jahren an und ermittelt die Restnutzungsdauer aus dem Unterschiedsbetrag zwischen der Gesamtnutzungsdauer und dem Alter, ggf. modifiziert bei Modernisierungen gem. Anlage 2 der ImmoWertV 2021. Der Gutachterausschuss unterstellt ebenso bei der Ermittlung seiner Vergleichsfaktoren, die ebenfalls der nachfolgenden Wertermittlung zugrunde liegen, für Wohnhäuser eine Gesamtnutzungsdauer von 70 Jahren. Eine wesentliche Einflussgröße ist dabei, gemäß der Modellbeschreibung des Gutachterausschusses, das modifizierte Baujahr. Es berücksichtigt

---

**Dipl.-Ing. Friedhelm Birr**

von der Industrie- und Handelskammer Lüneburg-Wolfsburg  
öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger  
für die Bewertung von bebauten und unbebauten Grundstücken

Räber Weg 15 • 29556 Suderburg • Tel. 05826/8139 • Fax 05826/8500

durchgeführte Modernisierungen, die die Nutzungsdauer des Gebäudes verlängern. Das modifizierte Baujahr ist demnach im Vergleich zum ursprünglichen Baujahr verjüngt und ergibt sich aus dem Bewertungsjahr (Stichtag), der Gesamtnutzungsdauer und der Restnutzungsdauer. Die Restnutzungsdauer ist eine Modellgröße, die nach der Anlage 2 der ImmoWertV 2021 sachverständlich aus dem tatsächlichen Alter des Gebäudes zum Kaufzeitpunkt bzw. Wertermittlungsstichtag und dem ermittelten Modernisierungsgrad bestimmt wird.

Das im Jahr 1980/81 errichtete Gebäude hat zum Wertermittlungsstichtag im Jahr 2025 ein Alter von 44 Jahren.

Nachfolgend ist die Tabelle zur Punktevergabe für einzelne Modernisierungselemente gem. ImmoWertV Anlage 2 Nr. I.1 dargestellt, auf deren Grundlage unter Berücksichtigung der zum Stichtag oder der kurz vor dem Stichtag durchgeführten Modernisierungsmaßnahmen entsprechende Punkte für Modernisierungselemente zu vergeben sind. Aus den sich für die einzelnen Modernisierungselemente vergebenen Punkten ist eine Gesamtpunktzahl für die Modernisierung (Modernisierungspunkte) zu bilden. Liegen die Maßnahmen weiter zurück, ist zu prüfen, ob nicht weniger als die maximal zu vergebenden Punkte anzusetzen sind. Wenn nicht modernisierte Bauelemente noch zeitgemäßen Ansprüchen genügen, sind mit einer Modernisierung vergleichbare Punkte zu vergeben.

<b>Modernisierungselemente (max. Punkte)</b>	<b>Punkte</b>
Dacherneuerung inklusive Verbesserung der Wärmedämmung (4)	0
Modernisierung der Fenster und Außentüren (2)	0,5
Modernisierung der Leitungssysteme (Strom, Gas, Wasser, Abwasser) (2)	0,5
Modernisierung der Heizungsanlage (2)	1,5
Wärmedämmung der Außenwände (4)	2
Modernisierung von Bädern (2)	1,5
Modernisierung des Innenausbau, z.B. Decken, Fußböden, Treppen (2)	1,5
wesentliche Verbesserung der Grundrissgestaltung (2)	0,5
Summe Punkte:	
8	

Auf der Grundlage einer sachverständigen Einschätzung des Modernisierungsgrades kann gem. ImmoWertV Anlage 2 Nr. I.2 aufgrund der darin vorgegebenen Tabelle eine Gesamtpunktzahl für die Modernisierung ermittelt werden.

<b>Modernisierungsgrad</b>	<b>Modrn.-Punktzahl</b>
nicht modernisiert	0 bis 1 Punkt
kleine Modernisierungen im Rahmen der Instandhaltung	2 bis 5 Punkte
mittlerer Modernisierungsgrad	6 bis 10 Punkte
überwiegend modernisiert	11 bis 17 Punkte
umfassend modernisiert	18 bis 20 Punkte

Aus der ermittelten Modernisierungspunktzahl ergibt sich die Restnutzungsdauer der baulichen Anlage unter Nutzung der Formel gemäß ImmoWertV Anlage 2 Nr. II.2 auf der Grundlage der zugrunde gelegten Gesamtnutzungsdauer und des Alters der baulichen Anlage:

tatsächliches Alter (Baujahr 1980/81):	44 Jahre
Gesamtnutzungsdauer (gem. Modellvorgabe des Gutachterausschusses):	70 Jahre
mittlerer Modernisierungsgrad	8 Punkte
Restnutzungsdauer (gem. Anlage 2 ImmoWert V):	<b>35 Jahren</b>
modifiziertes Baujahr:	1990

Der Modernisierungsgrad der baulichen Anlage entspricht dem Modernisierungsgrad „mittlerer Modernisierungsgrad“. Dieses Ergebnis führt mit einer üblichen Gesamtnutzungsdauer von 70 Jahren zu einer Restnutzungsdauer von 35 Jahren. Als das modifizierte Baujahr ergibt sich aus dem Jahr des Wertermittlungsstichtages (2025) abzüglich der Gesamtnutzungsdauer (70 Jahre) zuzüglich der Restnutzungsdauer (35 Jahre) das Jahr 1990.

#### Bauliche Außenanlagen und sonstige Anlagen:

- Ver- und Entsorgungsanlagen
- Grundstücksbefestigungen/ Pflasterungen, Plattierungen
- Stahlbeton-Fertiggarage und Verbindungswand zum Wohnhaus mit bogenförmigem Durchgang; Geräteschuppen und Überdachungen als Holzlager
- Hausgarten mit Bepflanzungen sowie Brunnen mit Beregnungsanlage (gem. Angabe); Badebecken zur Entsorgung (schadhaft, stark verformt)
- Einfriedungen/ Zaun z.T. auf Mauerwerkssockel mit Pfosten (z.T. verwittert)

#### **2.5 Zusammenfassung und Beurteilung**

Es handelt sich hier um ein individuell gestaltetes Wohngrundstück mit einem Fertighaus als Holzkonstruktion auf einem massiven Kellergeschoss. Die Lage der Gemeinde Lachendorf, als Verwaltungssitz der Samtgemeinde Lachendorf im südlichen Teil des Landkreises Celle ist als gut einzustufen. Zu den im Umkreis von ca. 25 km gelegenen Städten Celle, Burgdorf und Gifhorn mit entsprechenden Arbeitsstätten stehen in der näheren Umgebung weiträumige Grünflächen nahe der Allerniederung mit einem hohen Freizeit- und Erholungswert zur Verfügung. Die Grundstücksgröße und der Grundstückszuschnitt werden als gut angesehen. Der Grundstücks- und Gebäudezustand stellt sich als mittelmäßig dar und ist insbesondere aus den in der Gebäudebeschreibung dargestellten sowie unbekannten Objekteigenschaften mit Unwägbarkeiten behaftet. Nach den Veröffentlichungen der Gutachterausschüsse in ihren Grundstücksmarktdaten und Konsultation der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses für Grundstückswerte Braunschweig-Wolfsburg deutete sich im Laufe des Jahres 2024 regional nach einem starken Ansteigen der Kaufpreise in den letzten Jahren und fallenden Kaufpreisen seit dem Jahr 2022 nunmehr auf dem Teilmarkt der gebrauchten Eigenheime eine Stagnation der Kaufpreise an.

---

**Dipl.-Ing. Friedhelm Birr**

von der Industrie- und Handelskammer Lüneburg-Wolfsburg  
öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger  
für die Bewertung von bebauten und unbebauten Grundstücken

Räber Weg 15 • 29556 Suderburg • Tel. 05826/8139 • Fax 05826/8500

### **3. Wertermittlung**

#### **3.1 Grundsätze und Verfahren**

Der Begriff des Verkehrswertes ist in § 194 Baugesetzbuch definiert. Er lautet:

**Der Verkehrswert (Marktwert) wird durch den Preis bestimmt, der in dem Zeitpunkt, auf den sich die Ermittlung bezieht, im gewöhnlichen Geschäftsverkehr nach den rechtlichen Gegebenheiten und tatsächlichen Eigenschaften, der sonstigen Beschaffenheit und der Lage des Grundstücks oder des sonstigen Gegenstands der Wertermittlung ohne Rücksicht auf ungewöhnliche oder persönliche Verhältnisse zu erzielen wäre.**

#### **Wertermittlungsverfahren**

Grundsätzlich sind zur Wertermittlung gemäß den Vorgaben der Immobilienwertermittlungsverordnung 2021 (ImmowertV 2021) das Vergleichswertverfahren, das Ertragswertverfahren, das Sachwertverfahren oder mehrere dieser Verfahren heranzuziehen.

Im **Vergleichswertverfahren** wird der Vergleichswert aus einer ausreichenden Anzahl von Vergleichspreisen ermittelt. Neben oder anstelle von Vergleichspreisen können insbesondere bei bebauten Grundstücken ein objektspezifisch angepasster Vergleichsfaktor und bei der Bodenwertermittlung ein objektspezifisch angepasster Bodenrichtwert herangezogen werden.

Im **Ertragswertverfahren** wird der Ertragswert auf der Grundlage marktüblich erzielbarer Erträge ermittelt. Aus diesem Grund wird dieses Verfahren vorzugsweise bei Grundstücken angewandt, die auf eine Vermietung hin ausgerichtet sind oder unter Renditegesichtspunkten gehandelt werden.

Im **Sachwertverfahren** wird der Sachwert des Grundstücks aus den vorläufigen Sachwerten der nutzbaren baulichen und sonstigen Anlagen sowie aus dem Bodenwert ermittelt. Das Sachwertverfahren findet entsprechend den Gepflogenheiten des Grundstücksmarktes dann Anwendung, wenn die vorhandene Bausubstanz und die Kosten für die Errichtung eines vergleichbaren Gebäudes für den Wert ausschlaggebend sind.

#### **Ablauf der Wertermittlungsverfahren**

Die zuvor dargestellten Wertermittlungsverfahren gliedern sich in folgende Verfahrensschritte: 1. Ermittlung des vorläufigen Verfahrenswerts; 2. Ermittlung des marktangepassten vorläufigen Verfahrenswerts; 3. Ermittlung des Verfahrenswerts.

In den Wertermittlungsverfahren sind regelmäßig nach den allgemeinen Wertverhältnissen die besonderen objektspezifischen Grundstücksmerkmale des zu bewertenden Grundstücks zu berücksichtigen.

---

**Dipl.-Ing. Friedhelm Birr**

von der Industrie- und Handelskammer Lüneburg-Wolfsburg  
öffentlicht bestellter und vereidigter Sachverständiger

für die Bewertung von bebauten und unbebauten Grundstücken

Räber Weg 15 • 29556 Suderburg • Tel. 05826/8139 • Fax 05826/8500

Die Berücksichtigung der allgemeinen Wertverhältnisse erfolgt im 1. Vergleichswertverfahren bei Ermittlung des vorläufigen Verfahrenswerts insbesondere durch den Ansatz von Vergleichspreisen, Vergleichsfaktoren und Indexreihen, 2. im Ertragswertverfahren bei Ermittlung des vorläufigen Verfahrenswerts insbesondere durch den Ansatz von marktüblich erzielbaren Erträgen und Liegenschaftszinssätzen und im 3. Sachwertverfahren bei Ermittlung des marktangepassten vorläufigen Verfahrenswerts insbesondere durch den Ansatz von Sachwertfaktoren.

Besondere objektspezifische Grundstücksmerkmale sind wertbeeinflussende Grundstücksmerkmale, die nach Art oder Umfang erheblich von dem auf dem jeweiligen Grundstücksmarkt Üblichen oder erheblich von den zugrunde gelegten Modellen oder Modellansätzen abweichen. Besondere objektspezifische Grundstücksmerkmale können insbesondere vorliegen bei besonderen Ertragsverhältnissen, Baumängeln und Bauschäden, baulichen Anlagen, die nicht mehr wirtschaftlich nutzbar sind (Liquidationsobjekte) und zur alsbaldigen Freilegung anstehen, Bodenverunreinigungen, Bodenschätzten sowie grundstücksbezogenen Rechten und Belastungen. Die besonderen objektspezifischen Grundstücksmerkmale werden, wenn sie nicht bereits anderweitig berücksichtigt worden sind, erst bei der Ermittlung der Verfahrenswerte insbesondere durch marktübliche Zu- oder Abschläge berücksichtigt.

Der Verkehrswert ist aus dem Verfahrenswert des oder der angewendeten Wertermittlungsverfahren unter Würdigung seiner oder ihrer Aussagefähigkeit zu ermitteln.

### **3.2 Wahl des Wertermittlungsverfahrens**

Die Verfahren zur Wertermittlung sind nach der Art des Wertermittlungsobjekts unter Berücksichtigung der im gewöhnlichen Geschäftsverkehr bestehenden Gepflogenheiten und der sonstigen Umstände des Einzelfalls, insbesondere der Eignung der zur Verfügung stehenden Daten, zu wählen.

Im vorliegenden Wertermittlungsfall handelt es sich um ein individuell gestaltetes Wohngrundstück. Derartige Objekte werden am Grundstücksmarkt aufgrund ihrer Nutzungsmöglichkeiten beurteilt und im gewöhnlichen Geschäftsverkehr auf der Grundlage des Sachwerts gehandelt, weil die Bausubstanz für den Wert ausschlaggebend ist. Daher wird das Sachwertverfahren angewendet. Zur Berücksichtigung der allgemeinen Wertverhältnisse steht ein vom Gutachterausschuss für Grundstückswerte Braunschweig-Wolfsburg mit den Grundstücksmarktdaten 2025 veröffentlichter Sachwertfaktor für Ein- und Zweifamilienhäuser zur Verfügung, der auf seine Eignung überprüft wurde und der sich bei etwaigen Abweichungen an die Gegebenheiten des Wertermittlungsobjektes anpassen lässt.

Zusätzlich kommt hier auch das Vergleichswertverfahren zur Anwendung. Dabei kann neben oder anstelle von Vergleichspreisen insbesondere bei bebauten Grundstücken ein objektspezifisch angepasster Vergleichsfaktor herangezogen werden. Der Gutachterausschuss für Grundstückswerte Braunschweig-Wolfsburg hat mit den Grundstücksmarktdaten 2025 einen Vergleichsfaktor für Ein- und Zweifamilienhäuser veröffentlicht, der auf seine Eignung überprüft wurde und der sich bei etwaigen Abweichungen an die Gegebenheiten des Wertermittlungsobjektes anpassen lässt.

---

**Dipl.-Ing. Friedhelm Birr**

von der Industrie- und Handelskammer Lüneburg-Wolfsburg  
öffentlicht bestellter und vereidigter Sachverständiger  
für die Bewertung von bebauten und unbebauten Grundstücken

Räber Weg 15 • 29556 Suderburg • Tel. 05826/8139 • Fax 05826/8500

### **3.3 Modelle zur Anpassung der allgemeinen Wertverhältnisse**

Die Berücksichtigung der allgemeinen Wertverhältnisse erfolgt im Sachwertverfahren bei Ermittlung des marktangepassten vorläufigen Verfahrenswerts insbesondere durch den Ansatz von Sachwertfaktoren. Diese Sachwertfaktoren werden von dem jeweils zuständigen Gutachterausschuss für Grundstückswerte aus Kauffalluntersuchungen abgeleitet, indem den gezahlten Kaufpreisen die für diese Grundstücke berechneten vorläufigen Sachwerte gegenübergestellt und Einflüsse der unterschiedlichen Merkmale auf die Kaufpreise untersucht werden. Die Sachwertfaktoren veröffentlicht der Gutachterausschuss zusammen mit der Beschreibung seines Modells zur Berechnung der vorläufigen Sachwerte in den Grundstücksmarktdaten (<https://immobilienmarkt.niedersachsen.de>) im Internet.

Bei Anwendung der sonstigen für die Wertermittlung erforderlichen Daten, die für die nachfolgende Wertermittlung zutrifft, sind dieselben Modelle und Modellansätze zu verwenden, die der Ermittlung dieser Daten zugrunde lagen (Grundsatz der Modellkonformität). Liegen für den maßgeblichen Stichtag lediglich solche für die Wertermittlung erforderlichen Daten vor, die nicht nach der Immobilienwertermittlungsverordnung 2021 (ImmoWertV 2021) ermittelt worden sind, ist bei Anwendung dieser Daten im Rahmen der Wertermittlung von dieser Verordnung abzuweichen, soweit dies zur Wahrung des Grundsatzes der Modellkonformität erforderlich ist.

Die Modellbeschreibung des Modells zur Berechnung der vorläufigen Sachwerte für Ein- und Zweifamilienhäuser des zuständigen Gutachterausschuss für Grundstückswerte Braunschweig-Wolfsburg weicht von den Vorgaben der ImmoWertV 2021 ab. Sie wurde, wie nachfolgend dargestellt, mit den Grundstücksmarktdaten veröffentlicht und ist modellkonform anzuwenden.

#### **Modell**

Der vorläufige Sachwert eines Grundstücks ergibt sich nach § 35 Abs. 2 ImmoWertV aus der Summe von vorläufigem Sachwert der baulichen Anlagen, vorläufigem Sachwert der baulichen Außenanlagen und sonstigen Anlagen und Bodenwert. Die Modellparameter des Sachwertverfahrens sind in der ImmoWertV und ihren Anlagen beschrieben. Für die Ermittlung der Sachwerte der baulichen Anlagen werden die Normalherstellungskosten 2010 (NHK 2010) aus Anlage 4 ImmoWertV verwendet. Die NHK 2010 sind in €/m<sup>2</sup> Brutto-Grundfläche (BGF) angegeben und sind abhängig von der Gebäudeart (Gebauetyp, Ausbauzustand) und dem Gebäudeoberjahr (Ausleitzeit als Standardstufe). In den Kostenkennwerten der NHK 2010 sind die Umsatzsteuer und die üblichen Baunebenenkosten, insbesondere Kosten für Planung, Baudurchführung, behördliche Prüfungen und Genehmigungen (I. 1. Abs. 3 der Anlage 4 ImmoWertV) bereits enthalten. Die BGF als Bezugsgröße der NHK 2010 ist in der DIN 277-1:2005-02 beschrieben und stellt die Summe der marktüblich nutzbaren Grundflächen aller Grundrisssebenen eines Gebäudes dar. Für die Anwendung der NHK 2010 werden nur die überdeckten Grundflächen (Bereiche a und b der o. g. DIN) zu Grunde gelegt. Zur Ermittlung der BGF wird auf I. 2. der Anlage 4 ImmoWertV verwiesen. Für Bauernhäuser und Resthofstellen werden bei den Wirtschaftsgebäuden nur die Erdgeschosse bei der Ermittlung der BGF berücksichtigt und folgende NHK 2010 - Herstellungskosten angesetzt:

- für Wirtschaftsteile der Bauernhäuser: 300 - 500 €/m<sup>2</sup> (je nach Größe und Qualität)
- für Scheunen und Schuppen: 245 - 350 €/m<sup>2</sup> (gem. Nr. 30 der NHK 2010)

Bei der Berechnung der BGF nicht erfasste wertrelevante Bauteile (z. B. Dachgauben, Balkone, Vordächer) und Besonderheiten der Gebäudegeometrie bzw. des Ausbauzustandes (z. B. Besonderheiten in der Nutzbarkeit des Dachgeschosses) werden zusätzlich in den Herstellungskosten berücksichtigt. Bei Gebäuden mit Walmdächern wird der Kostenkennwert mit dem Faktor 0,90 bis 0,95 und bei Zweifamilienhäusern mit dem Faktor 1,05 multipliziert.

---

**Dipl.-Ing. Friedhelm Birr**

von der Industrie- und Handelskammer Lüneburg-Wolfsburg  
öffentlicht bestellter und vereidigter Sachverständiger  
für die Bewertung von bebauten und unbebauten Grundstücken

Räber Weg 15 • 29556 Suderburg • Tel. 05826/8139 • Fax 05826/8500

Die NHK 2010 beziehen sich auf den Kostenstand des Jahres 2010, so dass sie mit dem Baupreisindex für den Neubau von Wohngebäuden konventioneller Bauart des Statistischen Bundesamtes an die Preisverhältnisse des Kaufzeitpunktes bzw. Wertermittlungstichtages anzupassen sind (§ 36 Abs. 2 ImmoWertV).

Eine Regionalisierung der NHK 2010, die bundesdeutsche Mittelwerte darstellen, kann gemäß § 36 Abs. 3 ImmoWertV mithilfe eines vom Gutachterausschuss festgelegten Regionalfaktor erfolgen. In Niedersachsen ist jedoch keine Regionalisierung erfolgt, so dass der Regionalfaktor 1,0 beträgt.

Die Sachwertfaktoren wurden in einem Sachwertmodell mit linearer Alterswertminderung ermittelt (§ 38 ImmoWertV). Dabei wird das lineare Verhältnis der Restnutzungsdauer zur Gesamtnutzungsdauer des Gebäudes berücksichtigt. Die Gesamtnutzungsdauer beträgt im Wertermittlungsmodell abweichend der Regelung in Anlage 1 ImmoWertV 70 Jahre. Für Bauernhäuser und Resthofstellen gelten unterschiedliche Gesamtnutzungsdauern; für Wohnhäuser 70 Jahre, für Wirtschaftsräume der Bauernhäuser 60 Jahre und für Ställe, Scheunen und Schuppen 40 Jahre. Im Fall von Modernisierungen wird zur Ermittlung der Restnutzungsdauer das in Anlage 2 ImmoWertV beschriebene Modell zugrunde gelegt.

Der Bodenwert ist nach § 40 ImmoWertV im Vergleichswertverfahren zu ermitteln. Dabei ist zu beachten, dass selbständig nutzbare Teillächen gesondert zu berücksichtigen sind (§ 41 ImmoWertV). Bei der Kauffallauswertung zur Ermittlung der Sachwertfaktoren wird der Bodenwert i.d.R. aus dem Produkt von Bodenrichtwert, Grundstücksfläche und Umrechnungskoeffizient errechnet.

Zu den baulichen Außenanlagen und sonstigen Anlagen (§ 37 ImmoWertV) zählen z. B. befestigte Wege und Plätze (Plattierungen), Ver- und Entsorgungseinrichtungen (Hausanschlüsse) auf dem Grundstück, Einfriedungen, Gartenanlagen und einfache Nebengebäude. Die vorläufigen Sachwerte dieser Anlagen werden durch pauschale Wertansätze im Sachwertmodell berücksichtigt, dabei liegen sie in einer Größenordnung von 5.000 € (sehr einfach / wenig) bis 20.000 € (aufwendig / umfangreich). Für Wochenendhäuser liegen sie in einer Größenordnung von 4.000 € (sehr einfach / wenig) bis 15.000 € (aufwendig / umfangreich).

Der Verkehrswert nach dem Sachwertverfahren (Sachwert) ergibt sich nach der Immobilienwertermittlungsverordnung aus dem Produkt des vorläufigen Sachwertes mit dem objektspezifisch angepassten Sachwertfaktor unter anschließender Berücksichtigung der besonderen objektspezifischen Grundstucksmerkmale.

Der Sachwertfaktor kann je nach räumlichem und sachlichem Teilmarkt von unterschiedlichen Einflussgrößen abhängig sein. Die Ermittlung der Einflussgrößen in dem jeweiligen Modell obliegt der Zuständigkeit des jeweiligen Gutachterausschusses. Die ermittelten Einflussgrößen finden sich in den Eingabefeldern des Kalkulators sowie in den Rechtsachsen der Diagramme wieder.

Quelle: © Oberer Gutachterausschuss für Grundstückswerte Niedersachsen 2025, dl-de/by-2-0 ([www.govdata.de/dl-de/by2-0](http://www.govdata.de/dl-de/by2-0)), <https://immobilienmarkt.niedersachsen.de>

Die Modellbeschreibung zur Modellbildung bei der Ermittlung der Vergleichsfaktoren für Ein- und Zweifamilienhäuser des zuständigen Gutachterausschuss für Grundstückswerte Braunschweig-Wolfsburg weicht von den Vorgaben der ImmoWertV 2021 ab. Sie wurde, wie nachfolgend dargestellt, mit den Grundstücksmarktdaten veröffentlicht und ist modellkonform anzuwenden.

### Modell

Die Modellbildung bei der Ermittlung der Vergleichsfaktoren erfolgt nach den folgenden Grundsätzen:

- Die dargestellten Vergleichsfaktoren beinhalten den Wert der baulichen Anlagen und den Wert des Grund und Bodens.
- Abweichungen von den durchschnittlichen Eigenschaften des typischen Vergleichsobjekts führen zu Abweichungen in den Vergleichsfaktoren. Soweit sie sich signifikant auswirken, sind eventuell Anpassungen vorzunehmen. Dafür sind zu den Vergleichsfaktoren Umrechnungskoeffizienten aufgeführt.
- Die in den Diagrammen enthaltenen Wertebereiche geben den Rahmen für die Verwendbarkeit des zu Grunde liegenden Modells wieder. Für Objekte, deren Eigenschaften außerhalb dieses Rahmens liegen, sind die Vergleichsfaktoren nicht zu verwenden.

**Dipl.-Ing. Friedhelm Birr**

von der Industrie- und Handelskammer Lüneburg-Wolfsburg  
öffentlicht bestellter und vereidigter Sachverständiger  
für die Bewertung von bebauten und unbebauten Grundstücken

Räber Weg 15 • 29556 Suderburg • Tel. 05826/8139 • Fax 05826/8500

- Eine wesentliche Einflussgröße ist das modifizierte Baujahr. Das modifizierte Baujahr berücksichtigt durchgeführte Modernisierungen, die die Nutzungsdauer des Gebäudes verlängern. Das modifizierte Baujahr ist im Vergleich zum ursprünglichen Baujahr verjüngt und ergibt sich aus dem Bewertungsjahr (Stichtag), der Gesamtnutzungsdauer (bei Wohnhäusern 70 Jahre) und der Restnutzungsdauer. Die Restnutzungsdauer ist eine Modellgröße, die nach der Anlage 2 der ImmoWertV sachverständig aus dem tatsächlichen Alter des Gebäudes zum Kaufzeitpunkt bzw. Wertermittlungsstichtag und dem ermittelten Modernisierungsgrad bestimmt wird.
- Die Ausstattung der Häuser wird entsprechend der Anlage 4 zur ImmoWertV in Standardstufen klassifiziert.

Quelle: © Oberer Gutachterausschuss für Grundstückswerte Niedersachsen 2025, dl-de/by-2-0 ([www.govdata.de/dl-de/by-2-0](http://www.govdata.de/dl-de/by-2-0)), <https://immobilienmarkt.niedersachsen.de>

Weitere Informationen zu den Modellen zur Anpassung der allgemeinen Wertverhältnisse im Sachwertverfahren und im Vergleichswertverfahren, insbesondere zu den signifikanten Merkmalen als Einflussgrößen hinsichtlich ihres Wertebereichs der untersuchten Stichproben sowie als Merkmalsausprägungen bezüglich des Wertermittlungsobjekts mit dem sich jeweils dazu ergebenden Faktor, werden bei der Durchführung des jeweiligen Wertermittlungsverfahrens dargestellt.

### **3.4 Bodenwertermittlung**

Der Wert des Bodens ist ohne Berücksichtigung der vorhandenen baulichen Anlagen auf dem Grundstück vorrangig im Vergleichswertverfahren zu ermitteln, da sich eine Beeinflussung des Bodenwertes durch die tatsächliche bauliche Nutzung im Sinne des § 40 Abs. 5 ImmoWertV, unter der Berücksichtigung, dass die tatsächlich vorhandenen baulichen Anlagen und die damit verbundenen Unwägbarkeiten in den Wertermittlungsverfahren bzw. als besondere objektspezifische Grundstücksmerkmale in Ansatz gebracht werden, nicht ergibt.

Neben oder anstelle von Vergleichspreisen kann ein objektspezifisch angepasster Bodenrichtwert verwendet werden.

Das zu bewertende Grundstück liegt in einer Bodenrichtwertzone, für die der zuständige Gutachterausschuss für Grundstückswerte Braunschweig-Wolfsburg zum Stichtag 01.01.2025 einen Bodenrichtwert von 105,- €/m<sup>2</sup> aus seiner Kaufpreissammlung abgeleitet hat (s. Anlagen, Abs. 5.3). Das Richtwertgrundstück ist wie folgt definiert:

- |   |   |
|---|---|
| - Entwicklungszustand:                      | baureifes Land                                      |
| - Beitrags- und abgabe-rechtlicher Zustand: | beitragsfrei  |
| - Art der Nutzung:                          | Allgemeines Wohngebiet (Ein- u. Zweifamilienhäuser) |
| - Bauweise:                                 | Einzelhäuser  |

Der Bodenrichtwert wurde auf seine Eignung überprüft und lässt sich bei etwaigen Abweichungen an die Gegebenheiten des Wertermittlungsobjektes anpassen. Das zu bewertende Grundstück entspricht unter Würdigung der örtlichen Gegebenheiten dem durchschnittlichen Grundstück, auf das sich der Bodenrichtwert bezieht (Richtwertgrundstück). Eine Anpassung durch entsprechende Umrechnungskoeffizienten ist daher in dieser Wertermittlung nicht vorzunehmen. Der objektspezifisch angepasste Bodenrichtwert entspricht somit dem Bodenrichtwert mit 105,- €/m<sup>2</sup>.

---

**Dipl.-Ing. Friedhelm Birr**

von der Industrie- und Handelskammer Lüneburg-Wolfsburg  
öffentlicht bestellter und vereidigter Sachverständiger  
für die Bewertung von bebauten und unbebauten Grundstücken

Räber Weg 15 • 29556 Suderburg • Tel. 05826/8139 • Fax 05826/8500

Für die Grundstücksfläche errechnet sich der Bodenwert wie folgt:

$$\text{Gebäude- und Freifläche} \quad 1.171 \text{ m}^2 \times 105,00 \text{ €/m}^2 = \underline{122.955 \text{ €}}$$

### **3.5 Sachwertermittlung**

Im Sachwertverfahren wird der Sachwert des Grundstücks aus den vorläufigen Sachwerten der nutzbaren baulichen und sonstigen Anlagen sowie aus dem Bodenwert ermittelt. Der vorläufige Sachwert des Grundstücks ergibt sich durch Bildung der Summe aus dem vorläufigen Sachwert der baulichen Anlagen, dem vorläufigen Sachwert der baulichen Außenanlagen und sonstigen Anlagen und dem Bodenwert. Der marktangepasste vorläufige Sachwert des Grundstücks ergibt sich durch Multiplikation des vorläufigen Sachwerts mit einem objektspezifisch angepassten Sachwertfaktor. Zusätzlich kann eine Marktanpassung durch marktübliche Zu- oder Abschläge erforderlich sein. Der Sachwert des Grundstücks ergibt sich aus dem marktangepassten vorläufigen Sachwert und der Berücksichtigung vorhandener besonderer objektspezifischer Grundstücksmerkmale des Wertermittlungsobjekts.

#### **Vorläufiger Sachwert der baulichen Anlagen (ohne Außenanlagen)**

Zur Wahrung der Modellkonformität ist bei der Ermittlung des vorläufigen Sachwerts das unter Abs. 3.3 beschriebene Modell des Gutachterausschusses anzuwenden.

##### **Brutto-Grundfläche**

Die Brutto-Grundfläche wurde modellkonform (nur die überdeckten Grundflächen der Bereiche a und b der DIN 277-1:2005-02 gem. Anlage 4 I. 2. der ImmoWerV) berechnet (s. Anlagen, Abs. 5.6).

##### **Normalherstellungskosten**

Die durchschnittlichen Herstellungskosten der baulichen Anlagen stehen für die aufwendenden Kosten, die sich unter Beachtung wirtschaftlicher Gesichtspunkte für die Errichtung eines dem Wertermittlungsobjekt nach Art und Standard vergleichbaren Neubaus am Wertermittlungstichtag unter Zugrundelegung zeitgemäßer, wirtschaftlicher Bauweisen ergeben würden. Der Ermittlung der durchschnittlichen Herstellungskosten sind in der Regel modellhafte Kostenkennwerte zugrunde zu legen, die auf eine Flächen-, Raum- oder sonstige Bezugseinheit bezogen sind (Normalherstellungskosten).

In der vorliegenden Wertermittlung werden die Normalherstellungskosten 2010 (NHK 2010) verwendet. Die Kostenkennwerte der Normalherstellungskosten beziehen sich auf eine Art der baulichen Anlage (Gebäudeart) unter Berücksichtigung einer Standardstufe. Die Gebäude- bzw. Gebäudeteile des Wertermittlungsobjektes werden von mir entsprechend ihren Standardmerkmalen wie folgt eingestuft:

---

**Dipl.-Ing. Friedhelm Birr**

von der Industrie- und Handelskammer Lüneburg-Wolfsburg  
öffentlicht bestellter und vereidigter Sachverständiger  
für die Bewertung von bebauten und unbebauten Grundstücken

Räber Weg 15 • 29556 Suderburg • Tel. 05826/8139 • Fax 05826/8500

## **Wohnhaus**

Das Wohnhaus ist nach sachgerechter Abwägung unter Würdigung der tatsächlichen Objekteigenschaften mit seiner Brutto-Grundfläche von 381 m<sup>2</sup> insgesamt der Gebäudeart 1.01 (Kellergeschoss, Erdgeschoss, Dachgeschoss voll ausgebaut) zuzuordnen und wird von mir in der nachfolgenden Tabelle auf Grundlage dieser Kostenkennwerte und der zugehörigen Standardstufen hinsichtlich seiner Standardmerkmale in den gewichteten Kostengruppen qualifiziert (s. auch Anlage 4 III. der ImmoWertV).

NHK 2010	655	725	835	1005	1260	Wägungsanteil %	Kostenanteil NHK 2010 EUR
Kostengruppe	Standardstufe						
	1	2	3	4	5		
Außenwände Ansatz %		50	50			23%	179
Dach Ansatz %		50	50			15%	117
Fenster und Außentüren Ansatz %		100				11%	80
Innenwände und Inntüren Ansatz %		100				11%	80
Deckenkonstr. und Treppen Ansatz %		50	50			11%	86
Fußböden Ansatz %			50	50		5%	46
Sanitär-einrichtungen Ansatz %				100		9%	90
Heizung Ansatz %			50	50		9%	83
sonst. techn. Ausstattung Ansatz %				100		6%	50
Normalherstellungskosten - Basisjahr 2010 / Ermittelter Kostenkennwert (Wertermittlungsobjekt)						100%	811
Ermittelte Standardstufe (Wertermittlungsobjekt)							2,70

So ergibt sich für die bauliche Anlage entsprechend der Genauigkeit der Ausgangswerte der Kostenkennwert der NHK 2010 zu:

810 €/m<sup>2</sup> BGF, Standardstufe 2,7

### Von den NHK nicht erfasste werthaltige einzelne Bauteile:

Zur Berücksichtigung der gemäß der Gebäudebeschreibung von den NHK nicht erfassten werthaltigen einzelnen Bauteile (Eingangsvorbaus mit Überdachung, Hauseingangsstufen und Kelleraußentreppe sowie Terrasse aus Hohlkammerdielen mit Markise und Treppe zum Garten) wird ein Zuschlag von 20.000 € in Ansatz gebracht.

**Dipl.-Ing. Friedhelm Birr**

von der Industrie- und Handelskammer Lüneburg-Wolfsburg  
öffentliche bestellter und vereidigter Sachverständiger

für die Bewertung von bebauten und unbebauten Grundstücken

Räber Weg 15 • 29556 Suderburg • Tel. 05826/8139 • Fax 05826/8500

### Baupreisindex

Die NHK 2010 beziehen sich auf den Kostenstand des Jahres 2010. Zur Umrechnung auf den Wertermittlungsstichtag ist der für den Wertermittlungsstichtag aktuelle und für die jeweilige Art der baulichen Anlage zutreffende Preisindex für die Bauwirtschaft des Statistischen Bundesamtes (Baupreisindex) zu verwenden. Gemäß den Modellvorgaben des Gutachterausschusses kommt der Baupreisindex für den Neubau von Wohngebäuden konventioneller Bauart (einschließlich Umsatzsteuer) des Statistischen Bundesamtes (2021=100), vierteljährliche Veröffentlichung zur Anwendung. Die hier im konkreten Wertermittlungsfall modellkonform zum Modell des Gutachterausschusses anzuwendenden Indexzahlen aus dem Quartal IV 2024 (für den Wertermittlungsstichtag) und für das Bezugsjahr 2010 bezogen auf das Basisjahr 2021=100 folgende Werte:

$$\begin{array}{ll} \text{Wertermittlungsstichtag (27.03.2025)} & = 130,8 \\ \text{Bezugsjahr 2010} & = 70,8 \end{array}$$

### Regionalfaktor

Eine Regionalisierung der NHK 2010, die bundesdeutsche Mittelwerte darstellen, erfolgt mithilfe eines vom Gutachterausschuss festzustellenden Regionalfaktors. In Niedersachsen ist jedoch keine Regionalisierung erfolgt, sodass der Regionalfaktor 1,0 beträgt.

### Alterswertminderungsfaktor

Der Alterswertminderungsfaktor entspricht dem Verhältnis der Restnutzungsdauer zur Gesamtnutzungsdauer. Die Ermittlung der Restnutzungsdauer wurde unter Abs. 2.4 dieses Gutachtens dargestellt.

Der Alterswertminderungsfaktor errechnet sich für das Gebäude somit zu

### **Wohnhaus**

$$35 \text{ Jahre} / 70 \text{ Jahre} = 0,5$$

Der vorläufige Sachwert der baulichen Anlagen (ohne Außenanlagen) ergibt sich somit modellkonform zu den Modellvorgaben des Gutachterausschusses wie folgt:

---

**Dipl.-Ing. Friedhelm Birr**

von der Industrie- und Handelskammer Lüneburg-Wolfsburg  
öffentlicht bestellter und vereidigter Sachverständiger  
für die Bewertung von bebauten und unbebauten Grundstücken

Räber Weg 15 • 29556 Suderburg • Tel. 05826/8139 • Fax 05826/8500

<b>Gebäude/ Gebäudeteil</b>		
Gebäudeart		Wohnhaus
Brutto-Grundfläche (BGF)	[m <sup>2</sup> ]	381
x Kostenkennwert der NHK 2010	[€/m <sup>2</sup> ]	810
+/- ggf. Berücksichtigung baulicher Besonderheiten/ von den NHK nicht erfasste einzelne werthaltige Bauteile	[€]	20.000
x Baupreisindex (Stichtag)		130,8
/ Baupreis index (2010)		70,8
x Regionalfaktor		1,0
x Alterswertminderungsfaktor		0,50
= Vorl. Sachwert der baulichen Anlage	[€]	303.547
Vorläufiger Sachwert der baul. Anlagen (ohne Außenanlagen)	[€]	303.547

### **Vorläufiger Sachwert der baulichen Außenanlagen und sonstigen Anlagen**

Soweit wertrelevant, sind die vorläufigen Sachwerte der jeweils für die Objektart üblichen baulichen Außenanlagen und sonstigen Anlagen zu ermitteln. Üblich sind gemäß den Modellvorgaben des Gutachterausschusses 5.000 € bis 20.000 €.

Für die bei der Gebäudebeschreibung aufgeführten baulichen Außenanlagen und sonstigen Anlagen ergibt sich ein pauschaler Wertansatz von 26.000 €.

### **Vorläufiger Sachwert des Wertermittlungsobjektes**

Der vorläufige Sachwert des Wertermittlungsobjektes ergibt sich als Summe vom Bodenwert, dem vorläufigen Sachwert der baulichen Anlagen und dem vorläufigen Sachwert der baulichen Außenanlagen und der sonstigen Anlagen wie folgt:

**Dipl.-Ing. Friedhelm Birr**

von der Industrie- und Handelskammer Lüneburg-Wolfsburg  
öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger

für die Bewertung von bebauten und unbebauten Grundstücken

Räber Weg 15 • 29556 Suderburg • Tel. 05826/8139 • Fax 05826/8500

Bodenwert	122.955 €
+ Vorläufiger Sachwert der baulichen Anlagen (ohne bauliche Außenanlagen)	303.547 €
+ Vorläufiger Sachwert der baulichen Außenanlagen und sonstigen Anlagen	<u>26.000 €</u>
= Vorläufiger Sachwert	<u><u>452.502 €</u></u>

### **Marktangepasster vorläufiger Sachwert des Wertermittlungsobjektes**

Der marktangepasste vorläufige Sachwert des Grundstücks ergibt sich durch Multiplikation des vorläufigen Sachwerts mit einem objektspezifisch angepassten Sachwertfaktor. Nach Maßgabe des § 7 Absatz 2 ImmoWertV 2021 kann zusätzlich eine Marktanpassung durch marktübliche Zu- oder Abschläge erforderlich sein.

Der Gutachterausschuss für Grundstückswerte Braunschweig-Wolfsburg hat für den Bereich des Landkreises Celle einen Sachwertfaktor für Ein- und Zweifamilienhäuser aus Kauffalluntersuchungen abgeleitet und zusammen mit der Beschreibung des Modells zur Berechnung der vorläufigen Sachwerte in den Grundstücksmarktdaten (<https://immobilienmarkt.niedersachsen.de>) im Internet veröffentlicht. Dieses Berechnungsmodell ist unter Abs. 3.3 dieses Gutachtens beschrieben. Die Daten bilden den jeweiligen Grundstücksmarkt hinsichtlich Aktualität in Bezug auf den maßgeblichen Stichtag und hinsichtlich Repräsentativität zutreffend ab bzw. können etwaige Abweichungen in den allgemeinen Wertverhältnissen sowie wertbeeinflussende Abweichungen der Grundstücksmerkmale des Wertermittlungsobjekts nach Maßgabe des § 9 Abs. 1 Sätze 2 und 3 ImmoWertV 2021 berücksichtigt werden.

Der Sachwertfaktor wird vom Gutachterausschuss aus Kauffalluntersuchungen mit einer multiplen Regressionsanalyse abgeleitet, indem den normierten gezahlten Kaufpreisen die für diese Grundstücke berechneten vorläufigen Sachwerte gegenübergestellt werden. Der Sachwertfaktor kann je nach räumlichem und sachlichem Teilmarkt von unterschiedlichen Einflussgrößen abhängig sein. Die Ermittlung der Einflussgrößen in dem jeweiligen Modell obliegt der Zuständigkeit des jeweiligen Gutachterausschusses. Die ermittelten Einflussgrößen finden sich in den Eingabefeldern eines Kalkulators, der mit Eingabe der für das Wertermittlungsobjekt zutreffenden Werte dieser Einflussgrößen, aufgrund der objektspezifischen Besonderheiten in Anlehnung an das Modell des Gutachterausschusses, den objektspezifisch angepassten Sachwertfaktor wie folgt errechnet:

---

**Dipl.-Ing. Friedhelm Birr**

von der Industrie- und Handelskammer Lüneburg-Wolfsburg  
öffentlicht bestellter und vereidigter Sachverständiger  
für die Bewertung von bebauten und unbebauten Grundstücken

Räber Weg 15 • 29556 Suderburg • Tel. 05826/8139 • Fax 05826/8500

Das Primärdiagramm des Sachwertfaktors zeigt den Schätzwert für normierte Objekte. Abweichungen in den durchschnittlichen Eigenschaften des typischen Vergleichsobjekts führen zu Abweichungen in dem Sachwertfaktor. Soweit sich die Abweichungen signifikant auswirken, sind zur Berücksichtigung die Umrechnungskoeffizienten in Sekundärdiagrammen aufgeführt.

Der zuvor ermittelte objektspezifisch angepasste Sachwertfaktor von 0,67 ist den Angaben des Gutachterausschusses auf den Stichtag 01.01.2025 bezogen. Aufgrund der zeitlichen Nähe zum Wertermittlungsstichtag dieses Gutachtens (27.03.2025) liegen noch keine neueren sicheren Daten des zuständigen Gutachterausschusses zur weiteren zeitlichen Entwicklung vor. Unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten und der allgemeinen Marktsituation ermittle ich den marktangepassten vorläufigen Sachwert des Wertermittlungsobjektes durch Multiplikation des vorläufigen Sachwerts mit dem objektspezifisch angepassten Sachwertfaktor gerundet wie folgt

$$452.502 \text{ €} \times 0,67 \sim \underline{\underline{303.000 \text{ €}}}$$

### **Sachwert des Wertermittlungsobjektes**

Um zum Sachwert des Wertermittlungsobjektes zu gelangen, sind nach der Marktanpassung ggf. besondere objektspezifische Grundstücksmerkmale durch marktübliche Zu- oder Abschläge zu berücksichtigen. Besondere objektspezifische Grundstücksmerkmale sind wertbeeinflussende Grundstücksmerkmale, die nach Art oder Umfang erheblich von dem auf dem jeweiligen Grundstücksmarkt Üblichen oder erheblich von den zugrunde gelegten Modellen oder Modellansätzen abweichen.

Zur Berücksichtigung des baulichen Zustands (s. Gebäudebeschreibung) und weiteren mit dem Wertermittlungsobjekt verbundenen Unwägbarkeiten wird, weil sie im bisherigen Verfahren noch nicht erfasst und berücksichtigt sind, ein pauschaler Wertabschlag aus marktgerechter überschlägiger Schätzung von ca. 13 % des marktangepassten vorläufigen Sachwerts (entspr. 40.000 € bzw. rd. 240 €/m<sup>2</sup> Wohnfläche) in Ansatz gebracht.

Der Sachwert des Wertermittlungsobjektes ergibt sich aus dem marktangepassten vorläufigen Sachwert unter Berücksichtigung der besonderen objektspezifischen Grundstücksmerkmale somit zu

$$303.000 \text{ €} - 40.000 \text{ €} \sim \underline{\underline{263.000 \text{ €}}}$$

---

**Dipl.-Ing. Friedhelm Birr**

von der Industrie- und Handelskammer Lüneburg-Wolfsburg  
öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger  
für die Bewertung von bebauten und unbebauten Grundstücken

Räber Weg 15 • 29556 Suderburg • Tel. 05826/8139 • Fax 05826/8500

### **3.6 Vergleichswertermittlung**

Im Vergleichswertverfahren wird der Vergleichswert aus einer ausreichenden Anzahl von Vergleichspreisen ermittelt. Neben oder anstelle von Vergleichspreisen können insbesondere bei bebauten Grundstücken ein objektspezifisch angepasster Vergleichsfaktor und bei der Bodenwertermittlung ein objektspezifisch angepasster Bodenrichtwert herangezogen werden. Der vorläufige Vergleichswert kann auf Grundlage einer statistischen Auswertung einer ausreichenden Anzahl von Vergleichspreisen oder durch Multiplikation eines objektspezifisch angepassten Vergleichsfaktors oder eines objektspezifisch angepassten Bodenrichtwerts mit der entsprechenden Bezugsgröße des Wertermittlungsobjekts ermittelt werden. Der marktangepasste vorläufige Vergleichswert entspricht nach Maßgabe des § 7 ImmoWertV 2021 dem vorläufigen Vergleichswert. Der Vergleichswert ergibt sich aus dem marktangepassten vorläufigen Vergleichswert und der Berücksichtigung vorhandener besonderer objektspezifischer Grundstücksmerkmale des Wertermittlungsobjekts.

#### **Vorläufiger Vergleichswert**

Der Gutachterausschuss für Grundstückswerte Braunschweig-Wolfsburg hat für den Bereich des Landkreises Celle einen Vergleichsfaktor für Ein- und Zweifamilienhäuser aus Kauffalluntersuchungen abgeleitet und zusammen mit der Beschreibung des Modells zur Ermittlung der Vergleichsfaktoren in den Grundstücksmarktdaten (<https://immobilienmarkt.niedersachsen.de>) im Internet veröffentlicht. Dieses Berechnungsmodell ist unter Abs. 3.3 dieses Gutachtens beschrieben. Die Daten bilden den jeweiligen Grundstücksmarkt hinsichtlich Aktualität in Bezug auf den maßgeblichen Stichtag und hinsichtlich Repräsentativität zutreffend ab bzw. können etwaige Abweichungen in den allgemeinen Wertverhältnissen sowie wertbeeinflussende Abweichungen der Grundstücksmerkmale des Wertermittlungsobjekts nach Maßgabe des § 9 Abs. 1 Sätze 2 und 3 ImmoWertV 2021 berücksichtigt werden.

Im Rahmen der Verkehrswertermittlung nach dem Vergleichswertverfahren wird der Vergleichswert aus einer ausreichenden Zahl von Vergleichspreisen ermittelt. Aus Vergleichspreisen können Vergleichsfaktoren abgeleitet werden. Diese Vergleichsfaktoren werden vom Gutachterausschuss aus Kauffalluntersuchungen mit einer multiplen Regressionsanalyse abgeleitet. Als Bezugsgröße der Vergleichsfaktoren wurde die Wohnfläche gewählt.

Der Vergleichsfaktor bezieht sich auf ein Normobjekt. Vom Normobjekt abweichende Merkmale sind mit Hilfe geeigneter Umrechnungskoeffizienten bzw. geeigneter Indexreihen oder in anderer sachgerechter Weise zu berücksichtigen. Aus einem somit erhaltenen objektspezifisch angepassten Vergleichsfaktor und dem Vielfachen der Bezugseinheit ergibt sich der Vergleichswert.

Der Vergleichsfaktor beinhaltet den Wert der baulichen Anlagen und den Wert des Grund und Bodens. Abweichungen von den durchschnittlichen Eigenschaften des typischen Vergleichsobjekts führen zu Abweichungen im Vergleichsfaktor. Soweit sie sich signifikant auswirken, sind aktuell Anpassungen vorzunehmen. Dafür sind zu dem Vergleichsfaktoren Umrechnungskoeffizienten aufgeführt.

---

**Dipl.-Ing. Friedhelm Birr**

von der Industrie- und Handelskammer Lüneburg-Wolfsburg  
öffentlicht bestellter und vereidigter Sachverständiger  
für die Bewertung von bebauten und unbebauten Grundstücken

Räber Weg 15 • 29556 Suderburg • Tel. 05826/8139 • Fax 05826/8500

Das Primärdiagramm des Vergleichsfaktors zeigt den Basiswert für normierte Objekte. Abweichungen in den durchschnittlichen Eigenschaften des typischen Vergleichsobjekts führen zu Abweichungen in dem Vergleichsfaktor. Soweit sich die Abweichungen signifikant auswirken, sind zur Berücksichtigung die Umrechnungskoeffizienten in Sekundärdiagrammen/ Tabellen aufgeführt.

Mit den Merkmalsausprägungen des Wertermittlungsobjekts ergibt sich als Produkt der durch Interpolation ermittelten Faktoren der objektspezifisch angepasste Vergleichsfaktor wie folgt:

Merkmal	Ausprägung	Faktor
Lage (Bodenrichtwert)	105 €/m <sup>2</sup>	
Modifiziertes Baujahr	1990	2,076
Wohnfläche	165 m <sup>2</sup>	x 0,85
Grundstücksgröße	1.171 m <sup>2</sup>	x 1,07
Standardstufe	2,7	x 1,04
Lage im Kreis	Südkreis	x 1,03

$$\text{objektspezifisch angepasster Vergleichsfaktor [€/m}^2\text{]} = \underline{\underline{2.023}}$$

Der vorläufige Vergleichswert ergibt sich durch Multiplikation des objektspezifisch angepassten Vergleichsfaktors mit der Bezugsgröße des Wertermittlungsobjekts (hier: Wohnfläche) wie folgt:

$$2.023 \text{ €/m}^2 \times 165 \text{ m}^2 = \underline{\underline{333.795 \text{ €}}}$$

### **Marktangepasster vorläufiger Vergleichswert**

Der zuvor ermittelte vorläufige Vergleichswert bezieht sich gemäß den Angaben des Gutachterausschusses auf den 01.01.2025. Aufgrund der zeitlichen Nähe zum Wertermittlungsstichtag dieses Gutachtens (27.03.2025) liegen noch keine neueren sicheren Daten des zuständigen Gutachterausschusses zur weiteren zeitlichen Entwicklung vor. Unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten und der allgemeinen Marktsituation ermittle ich den vorläufigen Vergleichswert als marktangepassten vorläufigen Vergleichswert gerundet zu

$$\underline{\underline{334.000 \text{ €}}}$$

---

**Dipl.-Ing. Friedhelm Birr**

von der Industrie- und Handelskammer Lüneburg-Wolfsburg  
öffentlicht bestellter und vereidigter Sachverständiger

für die Bewertung von bebauten und unbebauten Grundstücken

Räber Weg 15 • 29556 Suderburg • Tel. 05826/8139 • Fax 05826/8500

### **Vergleichswert des Wertermittlungsobjektes**

Um zum Vergleichswert des Wertermittlungsobjektes zu gelangen, sind nach der Marktanpassung ggf. besondere objektspezifische Grundstücksmerkmale durch marktübliche Zu- oder Abschläge zu berücksichtigen. Besondere objektspezifische Grundstücksmerkmale sind wertbeeinflussende Grundstücksmerkmale, die nach Art oder Umfang erheblich von dem auf dem jeweiligen Grundstücksmarkt Üblichen oder erheblich von den zugrunde gelegten Modellen oder Modellansätzen abweichen.

Zur Berücksichtigung der besonderen objektspezifischen Grundstücksmerkmale wird analog der dazu im Sachwertverfahren ermittelte Wertabschlag in Ansatz gebracht. Der Vergleichswert des Grundstücks ergibt sich aus dem marktangepassten vorläufigen Vergleichswert abzüglich des Abschlags zur Berücksichtigung der besonderen objektspezifischen Grundstücksmerkmale somit gerundet zu

$$334.000 \text{ €} - 40.000 \text{ €} \sim \underline{\underline{294.000 \text{ €}}}$$

### **3.7 Verkehrswert**

Der Verkehrswert ist aus dem Verfahrenswert des oder der angewendeten Wertermittlungsverfahren unter Würdigung seiner oder ihrer Aussagefähigkeit zu ermitteln.

Es handelt sich hier um ein individuell gestaltetes Wohngrundstück mit einem Fertighaus als Holzkonstruktion auf einem massiven Kellergeschoss. Die Lage der Gemeinde Lachendorf, als Verwaltungssitz der Samtgemeinde Lachendorf im südlichen Teil des Landkreises Celle ist als gut einzustufen. Zu den im Umkreis von ca. 25 km gelegenen Städten Celle, Burgdorf und Gifhorn mit entsprechenden Arbeitsstätten stehen in der näheren Umgebung weiträumige Grünflächen nahe der Allerniederung mit einem hohen Freizeit- und Erholungswert zur Verfügung. Die Grundstücksgröße und der Grundstückszuschnitt werden als gut angesehen. Der Grundstücks- und Gebäudezustand stellt sich als mittelmäßig dar und ist insbesondere aus den in der Gebäudebeschreibung dargestellten sowie unbekannten Objekteigenschaften mit Unwägbarkeiten behaftet. Nach den Veröffentlichungen der Gutachterausschüsse in ihren Grundstücksmarktdaten und Konsultation der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses für Grundstückswerte Braunschweig-Wolfsburg deutete sich im Laufe des Jahres 2024 regional nach einem starken Ansteigen der Kaufpreise in den letzten Jahren und fallenden Kaufpreisen seit dem Jahr 2022 nunmehr auf dem Teilmarkt der gebrauchten Eigenheime eine Stagnation der Kaufpreise an.

Die angewandten Wertermittlungsverfahren führen zu einem Sachwert von 263.000 € und zu einem Vergleichswert von 294.000 €. Die Wertermittlungsverfahren sind im konkreten Wertermittlungsfall als gleichgewichtig anzusehen. So werden zur Beurteilung im Sachwertverfahren in erster Linie die Bausubstanz und die Ausstattungsmerkmale herangezogen, während im Vergleichswertverfahren die Marktnähe von vorrangiger Bedeutung ist.

---

**Dipl.-Ing. Friedhelm Birr**

von der Industrie- und Handelskammer Lüneburg-Wolfsburg  
öffentlicht bestellter und vereidigter Sachverständiger  
für die Bewertung von bebauten und unbebauten Grundstücken

Räber Weg 15 • 29556 Suderburg • Tel. 05826/8139 • Fax 05826/8500

Ich habe bei meiner Bewertung alle wertbeeinflussenden Umstände insbesondere die Marktsituation gewürdigt und ermittle den Verkehrswert (Marktwert) auf der Grundlage der zuvor dargestellten Wertermittlungsverfahren durch Mittelbildung und Rundung ohne Berücksichtigung von Rechten/ Belastungen in Abteilung II des Grundbuchs zum Wertermittlungstichtag 27.03.2025 zu

**280.000,- €**

**in Worten: zweihundertachtzigtausend Euro**

Suderburg, den 05.05.2025



Friedhelm Birr

Von immobilienpool.de bereitgestellt.  
Weitergabe an Oder Verkauf durch  
Dritte ist untersagt!

---

**Dipl.-Ing. Friedhelm Birr**

von der Industrie- und Handelskammer Lüneburg-Wolfsburg  
öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger  
für die Bewertung von bebauten und unbebauten Grundstücken

Räber Weg 15 • 29556 Suderburg • Tel. 05826/8139 • Fax 05826/8500

## **4. Verwendete Literatur**

- Bischoff, B. (Hrsg.): ImmoWertV 2021, Das ist neu bei der Immobilienbewertung, 1. Auflage, Kulmbach 2021
- Gerardy / Möckel / Troff / Bischoff (Hrsg.): Praxis der Grundstücksbewertung, Grundwerk inkl. 149. Ergänzung, Kulmbach 2025.
- Gutachterausschüsse für Grundstückswerte in Niedersachsen: Grundstücksmarktdaten 2025 (<https://immobilienmarkt.niedersachsen.de>)
- Kleiber, W. (Hrsg.): Verkehrswertermittlung von Grundstücken - Kommentar und Handbuch zur Ermittlung von Marktwerten (Verkehrswerten) und Beleihungswerten sowie zur steuerlichen Bewertung unter Berücksichtigung der ImmoWertV, 8., vollständig neu bearbeitete Auflage, Köln 2017.
- Kleiber, W. (Hrsg.): GuG Grundstücksmarkt und Grundstückswert 2025, GuG-Sachverständigenkalender, Köln 2024.
- Kleiber, W. (Hrsg.): Marktwertermittlung nach ImmoWertV, Praxiskommentar zur Verkehrswertermittlung von Grundstücken, 9., neu bearbeitete Auflage, Köln 2022.
- Meinen / Pauen (Hrsg.): Nachhaltigkeit in der Immobilienbewertung, Aktuelle Spezialthemen aus der Immobilienbewertung, 1. Auflage, Köln 2016.
- Sommer / Kröll (Hrsg.): Lehrbuch zur Immobilienbewertung, 5. Auflage, Köln 2017
- Schmitz / Krings / Dahlhaus / Meisel: Baukosten 2018, Instandsetzung, Sanierung, Modernisierung, Umnutzung, 23. Auflage, Essen 2018.

Von immobilienwertberatung.de  
Weitergabe an Dritte ist untersagt.  
Dritte darf nicht überprüft werden.

---

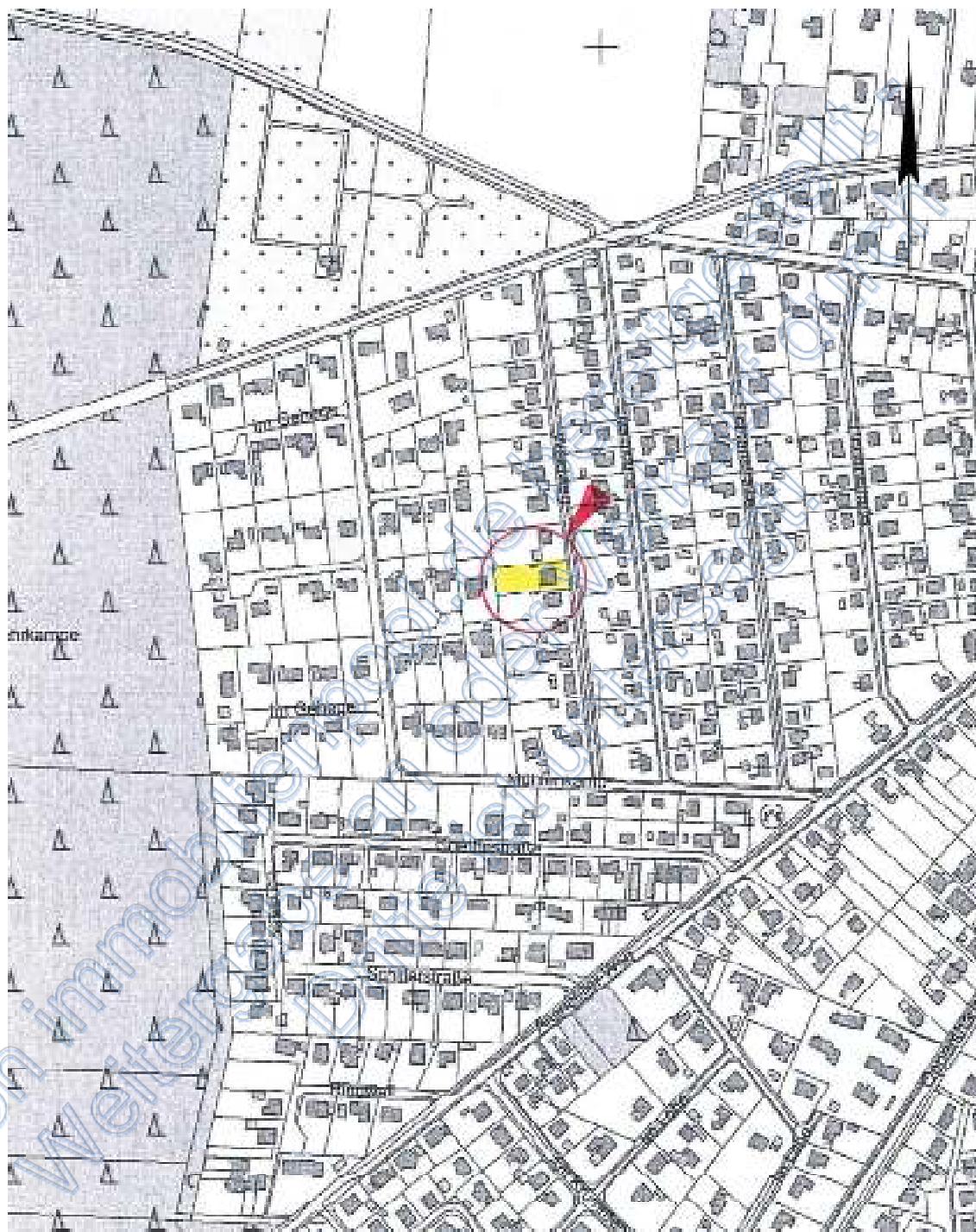
**Dipl.-Ing. Friedhelm Birr**

von der Industrie- und Handelskammer Lüneburg-Wolfsburg  
öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger  
für die Bewertung von bebauten und unbebauten Grundstücken

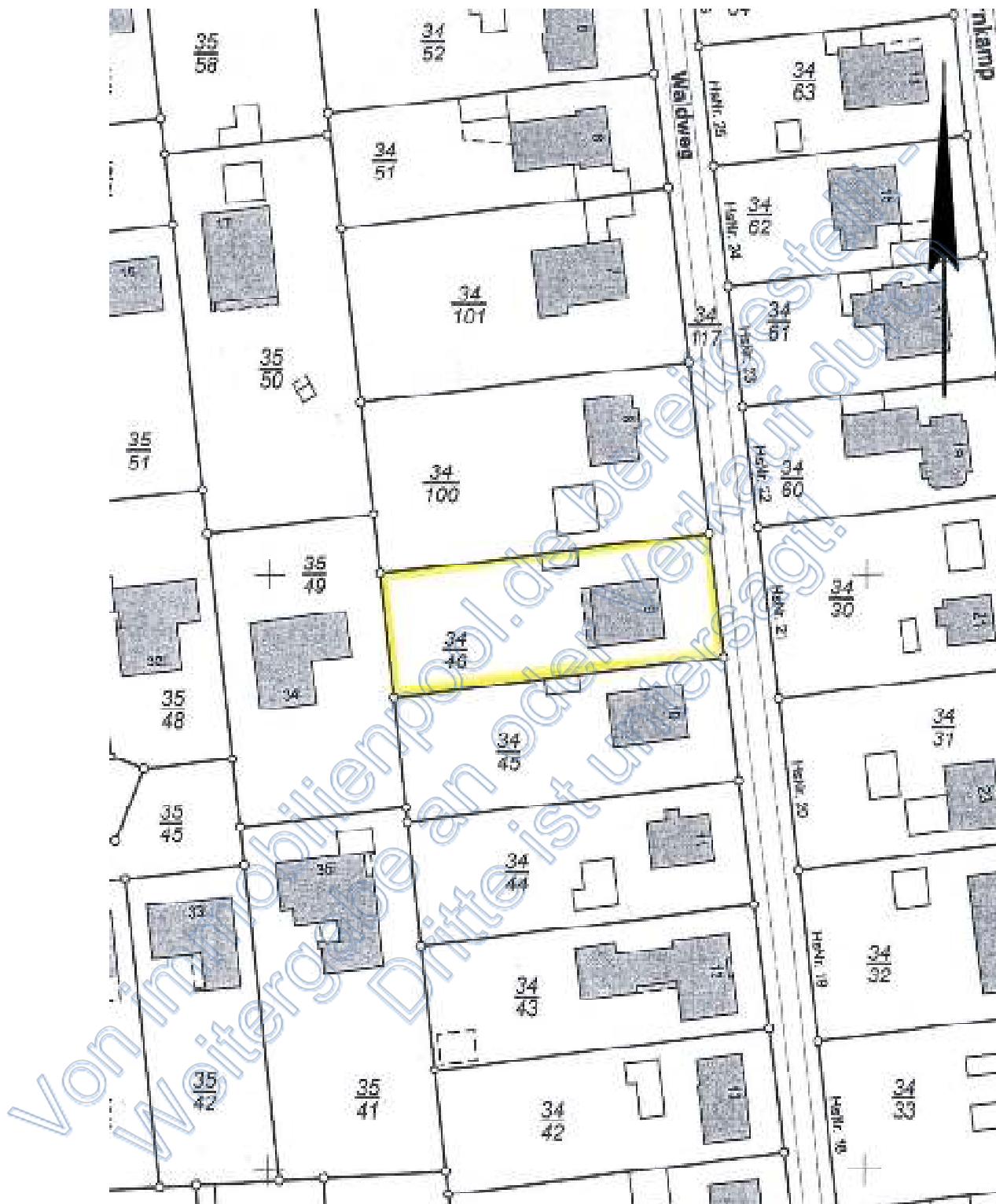
Räber Weg 15 • 29556 Suderburg • Tel. 05826/8139 • Fax 05826/8500

## **5. Anlagen**

### **5.1 Übersichtskarte**



## **5.2 Liegenschaftskarte**



© 2025

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung

**Auszug aus der Liegenschaftskarte**  
Maßstab ~ 1:1000

## **5.4 Bebauungsplan**

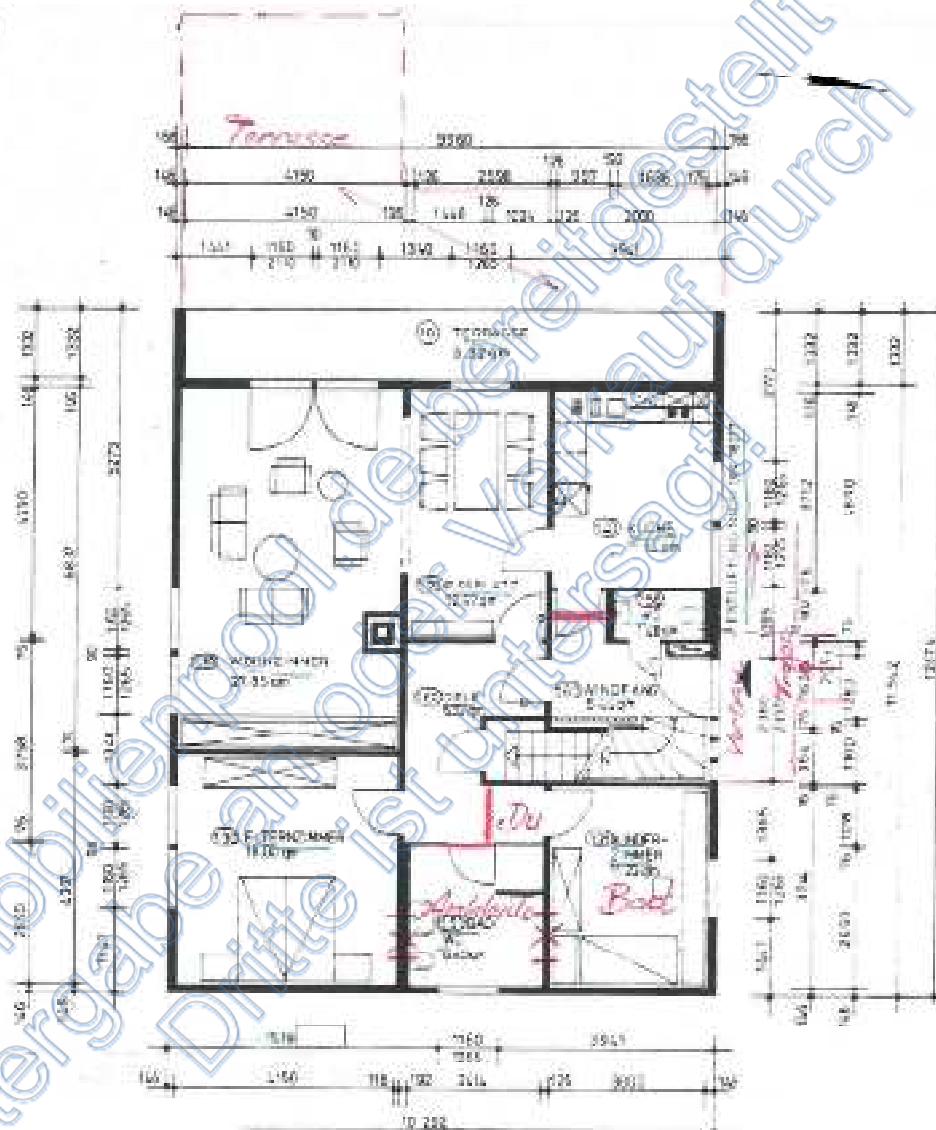
Von immobilienpool.de bereitgestellt -  
Weitergabe an Oder Verkauf durch  
Dritte ist untersagt!

**Auszug aus dem Bebauungsplan  
Nr. 41 „Innenentwicklung südlich Westerfeld“  
der Gemeinde Lachendorf**

Quelle: Samtgemeinde Lachendorf

## 5.5 Bauzeichnungen/ Skizzen

(Kopien aus der behördlichen Bauakte; nur zu Übersichtszwecken; Einzelmaße und Details wurden hier ausdrücklich nicht überprüft; maßgeblich sind dazu die Ausführungen im Gutachtentext!)



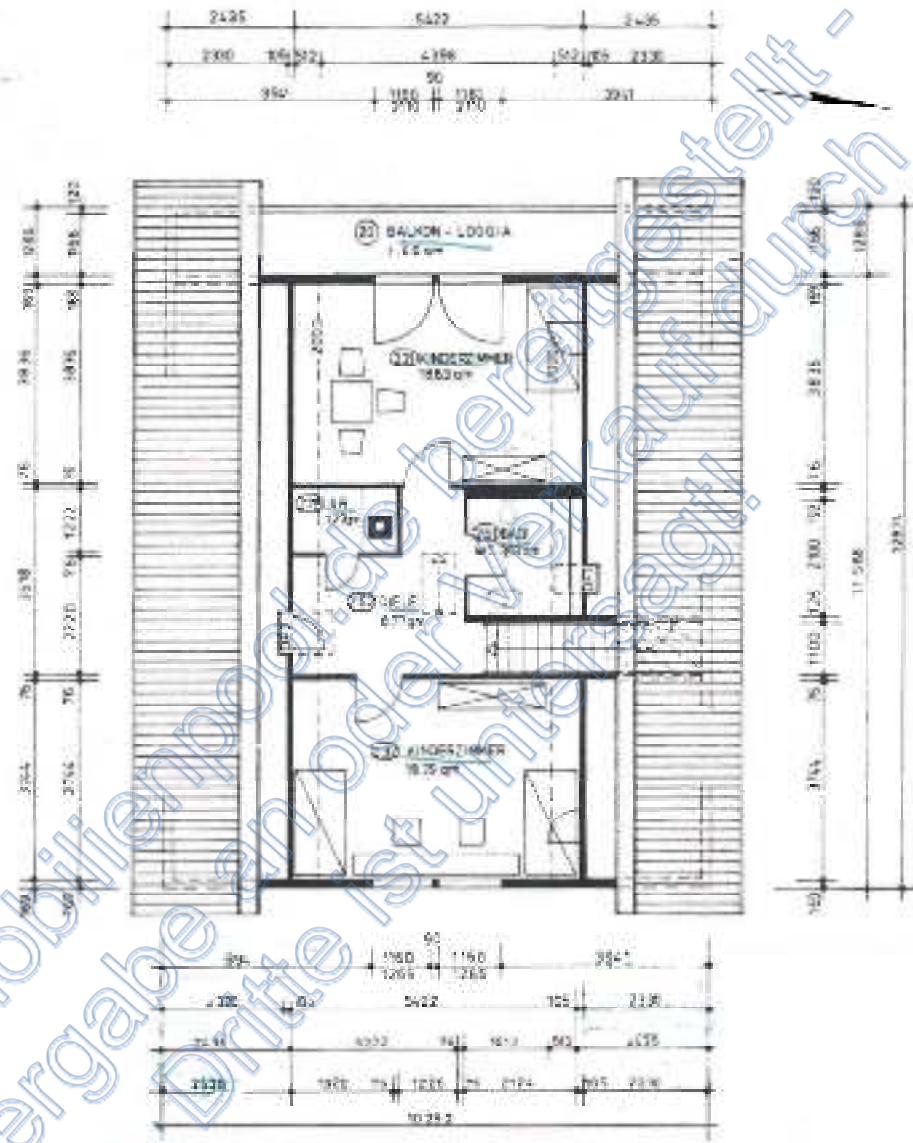
**Wohnhaus, Grundriss-Skizze, Erdgeschoss**

**Dipl.-Ing. Friedhelm Birr**

von der Industrie- und Handelskammer Lüneburg-Wolfsburg  
öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger

für die Bewertung von bebauten und unbebauten Grundstücken

Räber Weg 15 • 29556 Suderburg • Tel. 05826/8139 • Fax 05826/8500



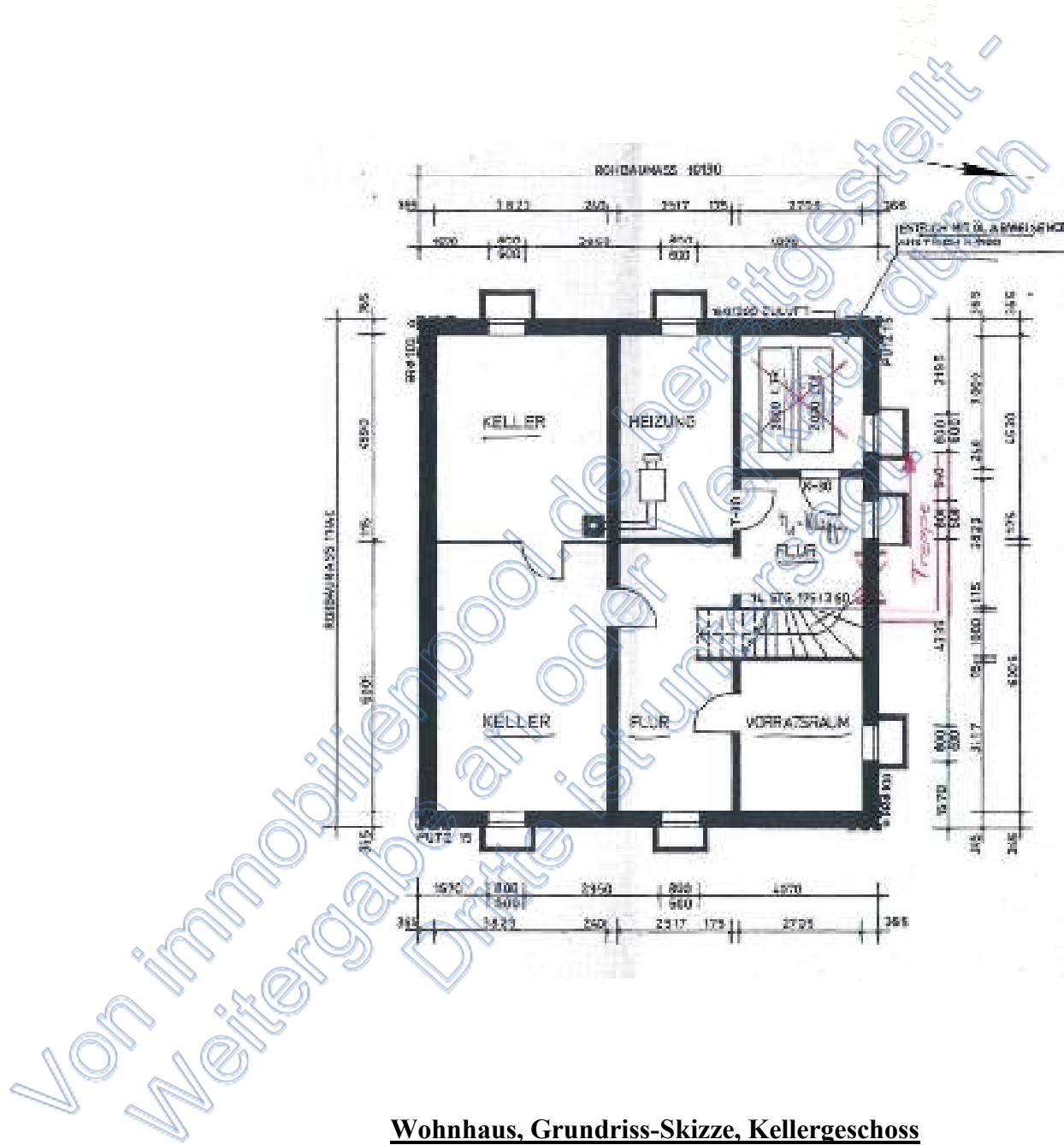
**Wohnhaus, Grundriss-Skizze, Dachgeschoss**

**Dipl.-Ing. Friedhelm Birr**

von der Industrie- und Handelskammer Lüneburg-Wolfsburg  
öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger

für die Bewertung von bebauten und unbebauten Grundstücken

Räber Weg 15 • 29556 Suderburg • Tel. 05826/8139 • Fax 05826/8500



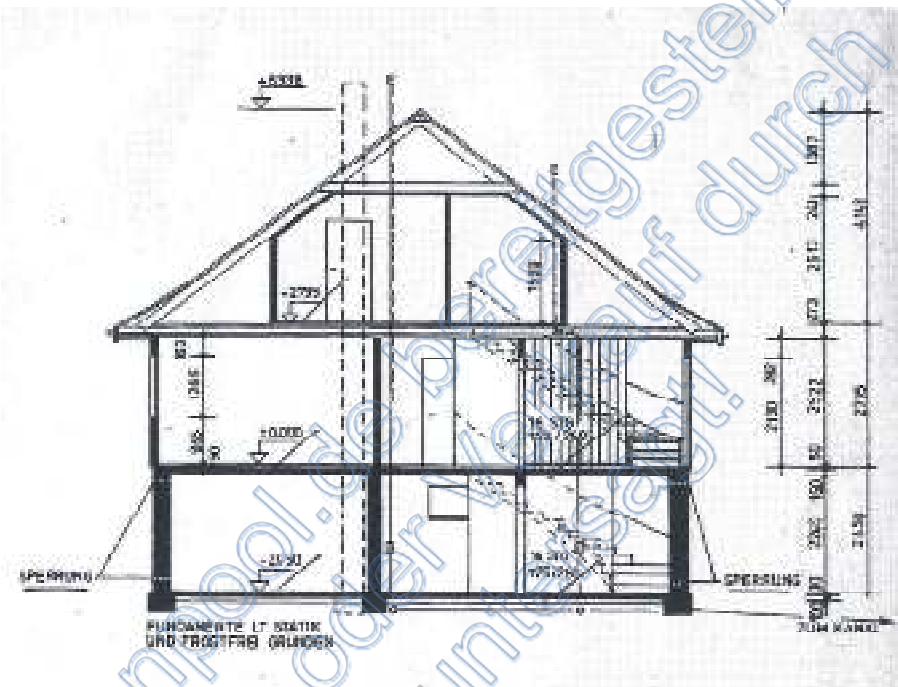
**Wohnhaus, Grundriss-Skizze, Kellergeschoss**

**Dipl.-Ing. Friedhelm Birr**

von der Industrie- und Handelskammer Lüneburg-Wolfsburg  
öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger

für die Bewertung von bebauten und unbebauten Grundstücken

Räber Weg 15 • 29556 Suderburg • Tel. 05826/8139 • Fax 05826/8500



## Wohnhaus, Schnitt-Skizze

This architectural cross-section sketch illustrates the internal structure of a two-story house. The drawing shows the ground floor, first floor, and roof space. Key dimensions include:

- Overall width: 11.50 m
- Overall depth: 10.00 m
- Ground floor height: 2.90 m
- First floor height: 2.85 m
- Total height: 4.75 m
- Roof height: 2.75 m
- Roof slope: 1:12

The sketch also labels various rooms and structural elements, such as the garage, kitchen, living room, bedrooms, and bathroom. A legend at the bottom left specifies:

FUNDAMENTE LT. BÄRTEK  
UND FROTT FBB GRUNDRISS

Dipl.-Ing. Friedhelm Birr

**Dipl.-Ing. Friedhelm Bitt**  
von der Industrie- und Handelskammer Lüneburg-Wolfsburg  
öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger  
für die Bewertung von bebauten und unbebauten Grundstücken

Räber Weg 15 • 29556 Suderburg • Tel. 05826/8139 • Fax 05826/8500

## **5.6 Brutto-Grundfläche**

(auf der Grundlage der behördlichen Bauzeichnungen und örtlichen Feststellungen/stichprobenartigen Überprüfungen im Rahmen der für die Wertermittlung erforderlichen Genauigkeit; gem. DIN 277 i.V.m. den Ergänzungen lt. Anlage 4 I.2 der ImmoWertV)

<u>Kellergeschoss:</u>	11,44	x	10,19	=	116,57	116,57
<u>Erdgeschoss:</u>	12,87	x	10,29	=	132,43	132,43
<u>Dachgeschoss:</u>	12,87	x	10,29	=	132,43	<u>132,43</u>
					<u>381,43</u>	<u>~ 381 m<sup>2</sup></u>

Von immobilienpool.de bereitgestellt.  
Weitergabe an Oder Verkauf durch  
Dritte ist untersagt!

---

**Dipl.-Ing. Friedhelm Birr**

von der Industrie- und Handelskammer Lüneburg-Wolfsburg  
öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger  
für die Bewertung von bebauten und unbebauten Grundstücken

Räber Weg 15 • 29556 Suderburg • Tel. 05826/8139 • Fax 05826/8500

## 5.7 Wohnfläche

(aus der behördlichen Bauakte übernommen)

### 5.7.1 Berechnung der Wohnfläche nach DIN 253

#### 1.1.1 Einzelheiten

1.1.1 Wohnzimmer	5,837/m $\times$ 4,150/m	= 28,37/m	
	-/- 0,696/m $\times$ 0,742/m	= 0,52/m	= 27,85/m <sup>2</sup>
1.1.1 Bad / WC	2,395/m $\times$ 4,061/m	= 12,19/m	
	-/- 3,000/m $\times$ 0,492/m	= 0,58/m	= 12,67/m <sup>2</sup>
1.1.1 Unterzimmer	4,150/m $\times$ 4,337/m		= 18,00/m <sup>2</sup>
1.1.1 Kinderzimmer	3,000/m $\times$ 3,744/m		= 11,23/m <sup>2</sup>
1.1.1 Küche	3,000/m $\times$ 3,712/m		= 11,14/m <sup>2</sup>
1.1.1 Rad / WC	2,474/m $\times$ 2,552/m		= 5,40/m <sup>2</sup>
1.1.1 Gäste-WC	0,902/m $\times$ 1,638/m		= 1,46/m <sup>2</sup>
1.1.1 Windfang	1,624/m $\times$ 1,071/m	= 1,72/m	
	0,492/m $\times$ 0,997/m	= 0,48/m	
	0,01/m $\times$ 0,706/m	= 0,01/m	
	0,177/m $\times$ 1,171/m	= 0,22/m	
1.1.1 Diele	1,115/m $\times$ 2,593/m	= 2,64/m	
	1,115/m $\times$ 0,272/m	= 0,30/m	
	1,115/m $\times$ 0,02/m	= 0,01/m	
10 Terrasse	1,332/m $\times$ 9,960/m $\times$ 0,25/m		= 3,32/m <sup>2</sup>
<b>Summe Erdgeschoss</b>			= 105,75/m <sup>2</sup>
<hr/>			

#### 1.1.2 Dachgeschoss

1.1.2 Kinderzimmer	3,836/m $\times$ 0,512/m	= 1,96/m	
	-/- 3,036/m $\times$ 4,303/m	= 13,37/m	= 15,33/m <sup>2</sup>
1.1.2 Kinderzimmer	3,244/m $\times$ 0,512/m	= 1,92/m	
	-/- 3,244/m $\times$ 4,303/m	= 16,47/m	= 18,39/m <sup>2</sup>
1.1.2 Bade / WC	2,102/m $\times$ 0,512/m $\times$ 0,5/m	= 0,54/m	
	-/- 2,102/m $\times$ 1,612/m	= 3,39/m	= 3,93/m <sup>2</sup>
1.1.2 Diele	1,226/m $\times$ 3,498/m	= 4,31/m	
	2,220/m $\times$ 0,512/m $\times$ 0,5/m	= 0,53/m	
	1,664/m $\times$ 2,320/m	= 3,29/m	
	1,100/m $\times$ 0,544/m	= 0,50/m	= 2,79/m <sup>2</sup>
1.1.2 Abstellraum	1,222/m $\times$ 1,512/m $\times$ 0,5/m	= 0,31/m	
	-/- 1,222/m $\times$ 0,782/m	= 0,96/m	= 1,27/m <sup>2</sup>
20 Balkon - Loggia	2 $\times$ 0,5/m $\times$ 1,280/m $\times$ 1,156/m $\times$ 0,25/m = 0,37/m		
	4,396/m $\times$ 1,156/m $\times$ 0,25/m = 1,28/m		= 1,65/m <sup>2</sup>
<b>Summe Dachgeschoss</b>			= 52,84/m <sup>2</sup>
<hr/>			
<b>Wohnfläche gesamt</b>			= 158,59/m <sup>2</sup>
<hr/>			

Die Wohnflächenberechnung der behördlichen Bauakte wurde durch Kontrollmaße und Vergleichsberechnungen den Vorgaben der Wohnflächenverordnung entsprechend im Rahmen der für die Wertermittlung erforderlichen Genauigkeit überprüft. Die erheblich größere Terrassenfläche wird im Rahmen dieser Wertermittlung durch einen Zuschlag auf **165 m<sup>2</sup>** in Ansatz gebracht.

**Dipl.-Ing. Friedhelm Birr**

von der Industrie- und Handelskammer Lüneburg-Wolfsburg  
öffentlicht bestellter und vereidigter Sachverständiger

für die Bewertung von bebauten und unbebauten Grundstücken

Räber Weg 15 • 29556 Suderburg • Tel. 05826/8139 • Fax 05826/8500

## **5.8 Fotodokumentation**



**Foto 1: Wohnhaus, Nordostansicht**  
aufgenommen am 27.03.2025



**Foto 2: Wohnhaus, Südostansicht**  
aufgenommen am 27.03.2025



**Foto 3: Wohnhaus, Westansicht  
aufgenommen am 27.03.2025**



**Foto 4: Garage, Ostansicht  
aufgenommen am 27.03.2025**

---

**Dipl.-Ing. Friedhelm Birr**

von der Industrie- und Handelskammer Lüneburg-Wolfsburg  
öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger

für die Bewertung von bebauten und unbebauten Grundstücken

Räber Weg 15 • 29556 Suderburg • Tel. 05826/8139 • Fax 05826/8500



**Foto 5: Garage und Geräteschuppen, Südansicht  
aufgenommen am 27.03.2025**

Von immobilienpool.de bereit für den Verkauf durch  
Weitergabe an Oder  
Dritte ist untersagt